Fischer

Kurzgefaßtes Lehrbuch

der

Gemeindeschreiberei.

Für Schulseminaristen und angehende Gemeindeschreiber zusammengestellt

von

J. Fischer,
Kgl. Seminarlehrer.

Max Kellerer's
h. b. Hof- Buch- und Kunsthandlung
München.

Druck von C. Brügel und Sohn in Ansbach.

Vorwort.

Die allerhöchste Verordnung vom 29. September 1866 über die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern schreibt vor, daß im II. Kurs der Lehrerbildungsanstalten in der Gemeindeschreiberei zu behandeln sei: „Überblick über die grundgesetzlichen Einrichtungen des Staates. Unterweisung im Gemeindeedikt und allen auf die Gemeindeschreiberei und das Rechnungswesen bezüglichen Arbeiten.“

Nun ist aber meines Wissens über diesen Lehrgegenstand kein kurzgefaßtes Buch vorhanden, das den Seminaristen zum Studium und zur Repetition in die Hand gegeben werden könnte. Die einschlägigen größeren Werke von Wilhelm Stadelmann, von P. Ph. Knauth und Karl Albert Regnet sind für sich treffliche Werke, welche der Lehrer am Seminar und der im Dienste stehende Gemeindeschreiber nicht entbehren können; allein keines derselben erhebt den Anspruch, ein Schulbuch zu sein. Was in den genannten Werken ausführlich dargelegt wird, kann unmöglich in einem Schuljahr in einer Wochenstunde fruchtbringend behandelt werden. Da zudem nur ein Teil der Seminaristen später Gemeindeschreiberdienste übernehmen wird, muß von der Anschaffung eines teuren Lehrbuches für alle abgesehen werden.

Weil nun der Unterricht durch den Mangel eines Lehrbuches sehr erschwert wird, weil durch das Diktieren viel Zeit verloren geht und das Nachschreiben von seite der Schüler oft lückenhaft und ungenau ist, habe ich mich entschlossen, gegenwärtiges Büchlein zusammenzustellen.

Bei dieser Arbeit war ich auf die Benützung obengenannter größerer Werke angewiesen. Da diese kleine Schrift eigentlich nur eine Einfüh-

rung in das Verständnis der größeren Werke bildet und deren Wirksamkeit und Verbreitung nach keiner Seite hindert, bedarf mein Verfahren wohl keiner weitern Rechtfertigung.

Sollte ich etwas wichtiges übergangen haben, so bin ich bereit, dasselbe so bald als möglich nachzutragen; von Lehrern und geübten Gemeindeschreibern werde ich jeden Antrag auf Verbesserung dieses Büchleins gerne berücksichtigen.

Launingen, im September 1888.

J. Fischer.

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Andere Wahlen	12
Armenwesen	26
Außerordentliche Geschäfte . .	28
Behandlung der Dienstgeschäfte .	4
Bildung der Gemeinden . .	6
Dienstbotenwesen	25
Dienstpersonal der Gemeinde .	12
Distriktsrat	33
Form der Aktenstücke . . .	3
Forst- und Jagdwesen	22
Gebührenwesen	34
Gemeindeangehörige . . .	6
Gemeindliche Bedürfnisse . .	7
Gemeindeschulden	8
Gemeindeschreiber	1
Gemeindeversammlungen . .	11
Gemeindevermögen . . .	7
Gemeindewahlen	12
Geschäftsgang der Verwaltung .	10
Gewerbewesen	23

	Seite
Hebung der Landeskultur . .	22
Heimat, Verehelichung und Aufenthalt	23
Kassa- und Rechnungswesen . .	10
Landrat	33
Militärwesen	13
Öffentliche Sittlichkeit . . .	21
Portofreiheit	5
Polizeiwesen	19
Registratur	5
Standesamt	28
Stilistische Bemerkungen . .	1
Schulwesen	16
Versammlungen und Vereine .	21
Verwaltung der Landgemeinden .	9
Viktualienpolizei	25
Wirkungskreis des Gemeinde-Ausschusses	9

I. Teil.

Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

Einleitung.

Der Gemeindeschreiber.

Der Gemeindeschreiber in Landgemeinden wird vom Gemeindeausschuß in widerruflicher Weise aufgestellt. Für seine Dienstleistungen wird eine angemessene Besoldung bestimmt und dafür kann ihm die Verpflichtung auferlegt werden, die Voranschläge und Rechnungen über den Gemeinde- und Stiftungshaushalt für den betreffenden Verwalter herzustellen.

Eine Verpflichtung des Ortsschullehrers, den Gemeindeschreiberdienst, wenn er ihm angetragen wird, anzunehmen, oder ein Recht desselben, die Übertragung dieses Dienstes zu verlangen, besteht nicht mehr; dagegen hat der Lehrer zur Übernahme dieser Funktion die dienstliche Bewilligung der ihm vorgesetzten Schulbehörde zu erholen.

In disziplinärer Beziehung ist der als Gemeindeschreiber verwendete Schullehrer der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde unterstellt.

Der Gemeindeschreiber hat auch die Aufgabe, die Protokolle über die in seiner Gegenwart gepflogenen Verhandlungen wahrheitsgetreu aufzunehmen und den Bürgermeister in der Geschäftsführung zu unterstützen.

An den Verhandlungen des Gemeindeausschusses, welchen er beizuwohnen hat, darf er sich nicht beteiligen, da er lediglich dessen Organ ist.

Hat er als Schriftführer irgend eine Thatsache zu beurkunden, so haftet er auch für die Richtigkeit der von ihm verfaßten Urkunde und hat das Amtsgeheimnis zu bewahren.

Außer seinem amtlichen Wirkungskreis braucht sich der Gemeindeschreiber nicht verwenden zu lassen. Thut er dieses dennoch, so bleibt die Feststellung der Gebühren dem freien Übereinkommen der Beteiligten anheimgestellt.

Stilistische Bemerkungen.

Der Stil der Dienstgeschäfte (Geschäftsprosa) muß sein: bestimmt, klar und deutlich in Beziehung auf den Gebrauch der Wörter und die Stellung der Sätze.

Bestimmt ist der Ausdruck dann, wenn der Vortrag den Gedanken scharf umgrenzt, so daß der Inhalt desselben klar hervortritt.

Klarheit und Deutlichkeit sind vorhanden, wenn jedes Mißverständnis ausgeschlossen ist.

Gegen diese Eigenschaften wird gefehlt, wenn man nicht scharf auf die Bedeutung der Wörter und die Beziehungen der Sätze achtet, wenn man wenig bekannte Wörter (Fremdwörter), unpassende Wort- oder Satzstellungen und lange Perioden gebraucht.

Die Schriftstücke, welche von Gemeindeschreibern hergestellt werden, zerfallen in zwei Klassen:

1) in solche, durch welche gewisse thatsächliche Verhältnisse im allgemeinen festgestellt werden, z. B. Protokolle, Beschlüsse, Listen und Verzeichnisse, Tagebücher, Etatsvoranschläge und Rechnungen, und
2) in solche Schriftstücke, durch welche besondere Verhältnisse und Thatsachen den Behörden oder Privatpersonen zur Kenntnis gebracht werden, z. B. Zeugnisse, Erlasse, Schreiben, Berichte, Berufungen, Beschwerden, Vorstellungen und Bitten.

Ein Protokoll ist die amtliche Beurkundung eines thatsächlichen Verhältnisses in vorgeschriebener Form. Zur Herstellung desselben sind mindestens zwei Personen notwendig: der Verhandelnde, welcher entweder die Angaben eines Dritten entgegennimmt oder das Vorhandensein gewisser thatsächlicher Verhältnisse und Zustände feststellt, und der Schriftführer, welcher wahrheitsgetreu niederschreibt, was in seiner Anwesenheit verhandelt wird.

Jedes Protokoll muß während oder unmittelbar nach der Amtshandlung aufgenommen werden; Unterbrechungen sind nicht erlaubt. In amtlichen Protokollen darf nichts ausgestrichen, nichts nachträglich eingetragen, überhaupt nichts geändert werden. Irrungen sind nachträglich in einem besonderen Anhange zu berichtigen, in gleicher Weise auch die notwendigen Zusätze beizufügen. — Wenn bei der Verhandlung die Erklärung einer Person zu Protokoll genommen wird, wobei diese immer in der ersten Person redend einzuführen ist, so hat der Protokollführer derselben ihre Aussage deutlich vorzulesen, worauf die betreffende Person die Richtigkeit des Niedergeschriebenen durch Beifügung ihrer eigenhändigen Unterschrift oder ihres Handzeichens bestätigt. Der Schriftführer hat das Handzeichen zu beglaubigen. Die Aufnahme von Protokollen in Tabellenform empfiehlt sich dann, wenn eine größere Anzahl von Verhandlungen gleicher Art, z. B. Visitationen von Lebensmitteln, vorgenommen wird. Es können auch Protokolle von Privatvereinen über ihre Verhandlungen aufgenommen werden.

Beschlüsse sind Willensäußerungen der hiezu Berechtigten. Gemeindeverwaltungen, Gemeindeversammlungen, Armenpflegen, Kirchenverwaltungen u. s. w. können Beschlüsse fassen. Das Datum richtet sich nach dem Fassen, nicht nach dem Niederschreiben des Beschlusses. Es ist gleichgiltig, ob der Tenor (Inhalt) oder die Gründe vorangestellt werden; unter allen Umständen ist aber im Eingange das niederzulegen, was für die Giltigkeit des Beschlusses wichtig ist. Wichtige Gründe der Minderheit sind in den Vortrag aufzunehmen.

Listen und Verzeichnisse werden in Tabellenform angelegt und sind zur Aufnahme von Gleichartigem, z. B. das Verzeichnis der

Geschworenen, bestimmt. Sie ermöglichen einen raschen Überblick über den Stand gewisser Verhältnisse oder Personen.

Die Tagebücher dienen zu Aufzeichnungen von Tag zu Tag. Das Geschäftstagebuch, auch Ein- und Auslaufs-Journal genannt, gewährt einen Überblick über alle Ein- und Ausläufe einer Gemeindebehörde. Einlauf nennt man jedes Schreiben, welches an eine Behörde gelangt, während man unter Auslauf jede Verfügung der Behörde an andere Behörden oder an Privatpersonen versteht. Ist ein Schreiben eingelaufen, so wird es präsentiert, d. h. am obern Ende mit dem Datum des Einlaufes versehen, dann in das Journal eingetragen, mit der fortlaufenden Nummer versehen, welche man neben das Präsentatum stellt. Die auf den Einlauf erfolgte Verfügung wird in der entsprechenden Rubrik vorgemerkt. Im Kassatagebuch werden alle Einnahmen und Ausgaben während des Rechnungsjahres Tag für Tag eingetragen.

Ein Zeugnis ist die amtliche Beurkundung eines thatsächlichen Verhältnisses. Leichtsinnig ausgestellte Zeugnisse haben Verantwortungen aller Art und absichtlich falsch ausgestellte, Entehrung zur Folge.

Erlasse, Verfügungen, Anordnungen sind Mitteilungen an solche, welche der verfügenden Behörde untergeben sind.

Schreiben oder Zuschriften heißen jene Mitteilungen, welche Gemeindebehörden an gleichgestellte Behörden oder Ämter gelangen lassen.

Die Form des Berichtes kommt zur Anwendung im Verkehr mit den höheren vorgesetzten Behörden.

Eine Berufung ist die Bitte an eine höhere Behörde um Abänderung einer Verfügung.

Beschwerden können gegen rechtswidrige Umstände im allgemeinen und auch gegen Verfügungen der Behörden gerichtet sein, durch welche sich der Beschwerdeführer in seinem Rechte verletzt fühlt.

Äußere Form der Aktenstücke.

a. Papierformat 33 cm. Höhe, 21 cm. Breite.

b. Bei Eingaben an öffentliche Behörden ist statt der Anrede links am oberen Rande die Adresse und darunter der Betreff (nebst Zahl und Art der Beilagen) anzugeben; rechts dagegen ist am obern Rand Wohnort und Datum zu setzen. Unterhalb des Datums ist sofort auf der halbgebrochenen Blattseite mit dem sachlichen Vortrag zu beginnen.

c. Auf der zweiten und den folgenden Seiten kann die ganze Breite des Bogens mit Ausnahme eines gegen die Mitte desselben freizulassenden Randes beschrieben werden.

d. Die Namensunterschrift hat unmittelbar am Schluß des sachlichen Vortrages zu erfolgen mit der beigefügten Formel: „Ehrerbietigst gehorsamst“ (bei Eingaben an die Kgl. Staatsministerien, den Kgl. Staatsrat und an den Kgl. obersten Gerichtshof), oder „Gehorsamst“ (an die Kgl. Zentral- und Kreisstellen) oder „Gehorsam“ (an die übrigen Behörden).

Die Gemeindeschreiber haben sich in ihrer amtlichen Thätigkeit einer gefälligen, leserlichen Schrift zu befleißen und andere als gebräuchliche Abkürzungen zu vermeiden. Das Datum darf nie dadurch gekürzt werden, daß man statt des Monatsnamens die Ziffer seiner Reihenfolge im Jahre setzt, z. B. statt „am 13. September 1887“ nur „am 13. 9. 87“. Zu Berichten an die vorgesetzten Behörden soll nur beschnittenes Papier und nie weniger als ein Bogen genommen werden.

Schriftstücke, welche zur Versendung bestimmt sind, müssen zusammengefaltet und mit dem Amtssiegel verschlossen werden.

Das Zusammenlegen des Papieres geschieht gewöhnlich auf folgende Weise:

Man bezeichnet die halbe Höhe des Bogens durch einen leichten Eindruck beim Zusammenbiegen desselben, schlägt dann den Bogen von oben nach unten und von unten nach oben so weit ein, daß sich die Ränder berühren, wiederholt dieses von der linken Seite etwa auf vier und von der rechten auf etwa zwei Finger Breite und schiebt die breitere in die schmälere Seite, worauf man beide mit dem Siegel verbindet. Vom Buchbinder gefertigte Umschläge sind zu empfehlen; für umfangreichere Schriftstücke eignen sich sogenannte Papiertaschen.

Die Adresse kommt auf die Vorderseite des Umschlages und hat zu enthalten:

1) Den Namen der absendenden,
2) den Namen der empfangenden Behörde,
3) den Sitz der letzteren,
4) die Angabe, ob Regierungssache (R. S.) oder Privatsache (P. S.) und
5) die Geschäftsnummer der absendenden Behörden.

Ist die Eingabe an Se. Majestät den König oder an die höchsten Stellen gerichtet, so bleibt der Name der absendenden Behörde weg.

Behandlung der Dienstgeschäfte.

Das Haupterfordernis für jedes Dienstgeschäft ist die Genauigkeit, wodurch eine rasche Erledigung der Sache keineswegs ausgeschlossen ist. Vor unnützer Schreiberei hat man sich zu hüten. Erledigungen von kurzer Hand sind eine wesentliche Geschäftsvereinfachung und bringen Zeitersparnis. Durch dieselbe gehen Einläufe mit unmittelbar darauf geschriebener Antwort wieder an den Absender zurück. Dieses Verfahren empfiehlt sich, wenn die Gemeindebehörde kein Interesse daran hat, das einlaufende Schriftstück in der Registratur aufzubewahren und wenn ein Schreiben ohnehin von der Behörde wieder zurückgegeben wird, an die es gesendet wurde, z. B. Gesuche um Stiftungsdarlehen.

Wenn mit einem Schriftstücke Beilagen versendet werden, so wird das am geeigneten Orte durch einen schiefen Strich neben dem Texte angezeigt.

Zur Geschäftsvereinfachung bedient man sich auch gedruckter Formulare.

Portofreiheit.

Im Verkehr der Gemeindebehörden mit den Bezirksämtern sind die ersten Vorlagen der Gemeindebehörden an letztere portofrei und mit R. S. zu bezeichnen. Die Kgl. Bezirksämter haben dann zu bestimmen, was Amts- und was Privatsache ist und die letztere als portopflichtig mit P. S. zu bezeichnen. Die Gemeindebehörden haben sich dann dieser Behandlung anzuschließen. Geldsendungen an oder von Gemeindebehörden, welche sorgfältig verpackt werden müssen, sind in der Regel als portopflichtig zu behandeln.

Registratur.

Zur Aufnahme in die Registratur eignen sich jene Aktenstücke, welche nach ihrem Inhalt von bleibender Bedeutung für die Gemeinde sind.

Die Registratur ist im Gemeindehause oder in jenem Lokal unterzubringen, in welchem der Gemeindeausschuß die Sitzungen hält. Das Zimmer soll nicht feucht sein, weil sonst die Akten darunter leiden. Die Akten werden in Gestellen untergebracht, welche mit verschließbaren Thüren zu versehen sind. Bei der Verteilung der Akten ist ein genauer Plan einzuhalten.

Der Bürgermeister hat die Verpflichtung für ordnungsmäßige Erhaltung der Registratur, besonders für Aufbewahrung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen und deren Belege zu sorgen. Die Instandhaltung der Registratur ist Obliegenheit des Gemeindeschreibers.

Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

§ 1.

Bildung der Gemeinden.

Gemeinden sind öffentliche Körperschaften mit dem Rechte der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze.

Die Gemeinden Bayerns sind entweder Gemeinden mit städtischer oder Landgemeindeverfassung.

Unter gewissen Bedingungen kann eine Landgemeinde städtische Verfassung erlangen und eine Stadtgemeinde kann die Verfassung einer Landgemeinde annehmen. Die sämtlichen (Stadt-, Markt- und Land-) Gemeinden eines Distriktsverwaltungsbezirkes bilden eine Distriktsgemeinde, welche durch den Distriktsrat vertreten wird.

§ 2.

Die Gemeindeangehörigen.

Die Angehörigen der Gemeinde sind entweder Heimatberechtigte oder Gemeindebürger.

Das Bürgerrecht kann jeder volljährige (vollendetes 21. Lebensjahr) selbständige Mann erwerben, welcher

1) dem bayerischen Staate angehört;
2) in der Gemeinde wohnhaft ist, und
3) eine direkte Steuer bezahlt.

Zur Erwerbung des Bürgerrechtes sind jene Personen verpflichtet, welche seit fünf Jahren in der Gemeinde wohnen und daselbst eine direkte Steuer von jährlich 5 Mk. bezahlen, wenn sie von der Gemeinde zur Erwerbung des Bürgerrechtes aufgefordert werden.

Die Vorteile des erlangten Bürgerrechtes sind:

1) das Heimatrecht in der Gemeinde;
2) die Teilnahme an den Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit zu den Gemeindeämtern, die Teilnahme am Gemeindegut und an den Vorteilen der Stiftungen, sowie das Recht der Benützung der Gemeindeanstalten;
3) die Verpflichtung, zur Deckung der Gemeindebedürfnisse beizutragen und im Falle der Wahl Gemeindeämter zu übernehmen.

Mit Zustimmung der Gemeindeversammlung kann an selbständige, volljährige Männer das Ehrenbürgerrecht verliehen werden; dieselben haben aber weder die Rechte noch die Pflichten der Gemeindebürger.

Für die Aufnahme als Gemeindebürger kann eine Gebühr erhoben werden, welche in Gemeinden von ungefähr 1500 Seelen 85 Mk. 71 Pfg., in kleineren Gemeinden 42 Mk. 86 Pfg. nicht übersteigen soll.

§ 3.

Das Gemeindevermögen.

Der Grundstock des Gemeindevermögens muß ungeschmälert erhalten werden und der Ertrag desselben ist zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden.

Gemeindegründe können verteilt werden, wenn dadurch landwirtschaftliche Zwecke gefördert werden und wenn wenigstens $^3/_4$ der Gemeindebürger der Teilung zustimmen. Bei jeder Gemeindegrundteilung ist ein besonderer Anteil für den Schulfond auszuscheiden, welcher von der Belastung mit Grundzins befreit ist.

Bei allen Gemeindegrundteilungen ist die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde nachzusuchen.

Die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen unterliegt den gesetzlichen Vorschriften und ist Sache der Forstbehörde.

Die Gemeinde- und Stiftungsgebäude sind in gutem baulichen Zustande zu erhalten. Wohnhäuser und Nebengebäude können durch Verpachtung nutzbar gemacht werden. Beil. 1.

Die Kapitalien der Gemeinden und Stiftungen sind so bald als möglich verzinslich anzulegen.

Über das Mobiliarvermögen der Gemeinde ist ein Inventar anzulegen, in welches die Zu- und Abgänge sorgfältig einzutragen sind.

Wichtige Urkunden sind in einem besondern Verzeichnisse aufzuführen. Beil. 2.

Das Inventar kann nach folgenden Titeln geordnet werden:

I. Feuerlöschrequisiten;
II. Bauwerkzeuge;
III. Wagengerätschaften;
IV. Leichenwägen und Geräte des Totengräbers;
V. Maße und Gewichte;
VI. Bücher, Amts- und Gesetzblätter;
VII. Amts- und Kanzleirequisiten;
VIII. Stühle, Tische 2c.;
IX. Rechnungen der Gemeinde;
X. Dokumente, Pläne, Karten, Verzeichnisse 2c.

Nach jedem Titel muß für die Zugänge Raum gelassen werden; die Abgänge werden sogleich in der bestimmten Rubrik vorgetragen. Beil. 3.

§ 4.

Gemeindliche Bedürfnisse und deren Deckungsmittel.

Zu den gemeindlichen Obliegenheiten gehören:

1) Die Herstellung und Unterhaltung der Gemeindegebäude, der öffentlichen Uhren und Begräbnisplätze;

2) die Herstellung der Feuerlöschanstalten und Löschgeräte;
3) die Sorge für Unterhaltung und Reinlichkeit der Ortsstraßen, öffentlichen Brunnen und Wasserleitungen;
4) die Herstellung der Flur- und Markungsgrenzen; der Gemeindewege, Brücken und Stege;
5) die Aufstellung des Polizei- und Feldschutzpersonals;
6) die Herstellung und Unterhaltung der Fähren, Wegweiser, Orts- und Warnungstafeln und
7) die Anschaffung der Gesetz- und Amtsblätter.

Deckungsmittel für diese Bedürfnisse sind:

1) Die regelmäßigen Einnahmen aus den Renten des Gemeindevermögens oder besonderer Stiftungen;
2) freiwillige Beiträge;
3) Gebühren und Strafgelder;
4) Zuschüsse des Staates und anderer öffentlichen Kassen.

Wenn diese Einkünfte für den festgestellten Bedarf nicht ausreichen, so ist derselbe durch Verbrauchssteuern, örtliche Abgaben und Gemeindeumlagen zu decken.

Zu den Verbrauchssteuern gehören: der Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlag, der Lokalmalzaufschlag.

Die Brücken- und Pflasterzölle sollen ausschließlich zur Erhaltung und Verbesserung der Brücken und des Ortspflasters verwendet werden. Über dieselben ist eine eigene Nebenrechnung zu stellen.

Die Gemeinden haben das Recht, zur Bestreitung von Ausgaben, welche ihnen nach Gesetz, besondern Rechtstiteln oder gesetzmäßigen Beschlüssen obliegen, Gemeindeumlagen zu erheben.

Umlagenpflichtig sind im allgemeinen alle diejenigen, welche in der Gemeinde eine direkte Steuer bezahlen, auch wenn sie nicht im Gemeinde-
Beil. 4. bezirk wohnen. Die Gemeindeversammlung beschließt über die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen.

§ 5.

Gemeindeschulden.

Die Aufnahme eines Anlehens von Seite der Gemeinde kann geschehen zur Abtragung gekündigter Kapitalien oder zur Bestreitung unvermeidlicher, zum dauernden Vorteil der Gemeinde gereichender Ausgaben, wenn die Deckung aus andern Hilfsquellen der Gemeinde nicht ohne
Beil. 5 Überbürdung der Gemeindeangehörigen geschehen kann. Zur Aufnahme
b 6. eines Anlehens ist die Zustimmung der Gemeindeversammlung erforderlich.

Für alle Gemeindeschulden sind Tilgungspläne anzufertigen, welche auf nachhaltigen Einnahmen für Verzinsung und Tilgung beruhen. Dieselben sind der Verwaltungsbehörde vorzulegen und eine Abweichung vom Tilgungsplan ist ohne Genehmigung dieser Behörde nicht statthaft.

§ 6.

Das Gemeinde- und Stiftungsvermögen.

Jeder Ortschaft verbleibt das ausschließende Eigentumsrecht und das Recht gesonderter Verwaltung und Benützung des Gemeinde- oder

Stiftungsvermögens, wenn nicht durch spezielle Gesetze oder die Stiftungsurkunden eine andere Verwaltung angeordnet ist.

Durch Beschluß von wenigstens $^{2}/_{3}$ der Gemeindebürger kann die Rechnungsführung dem Gemeindeausschuß übertragen werden.

Das Stiftungsvermögen darf mit dem Gemeindevermögen nicht vermischt und zu keinem andern Zwecke verwendet werden.

Unvermeidliche Verluste sind durch Rentenadmassierung zu ergänzen.

§ 7.

Die Verwaltung der Landgemeinden.

Die Angelegenheiten der Landgemeinde besorgt in der Regel der Gemeindeausschuß, nur in einzelnen Fällen hat die Gemeindeversammlung zu beschließen.

Der Gemeindeausschuß besteht
1) aus einem Bürgermeister,
2) aus einem Beigeordneten,
3) aus den Gemeindebevollmächtigten und zwar aus

4	in Gemeinden	bis zu	300	Seelen,
6	„	von	300—500	Seelen,
8	„	„	500—1000	„
10	„	„	1000—1500	„
12	„	„	1500—3000	„
18	„	„	3000—5000	„
24	„	mit größerer Seelenzahl.		

Die Seelenzahl berechnet sich nach der letzten Volkszählung.

Die Verwalter des Gemeinde- und Stiftungsvermögens werden vom Gemeindeausschuß aus seiner Mitte bestimmt. Die Mitglieder des Gemeindeausschusses werden auf sechs Jahre gewählt.

Die Bürgermeister erhalten einen angemessenen Funktionsbezug, welchen der Gemeindeausschuß feststellt; die Beigeordneten und Gemeindebevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeldlich. Für die Verwaltung der Gemeinde- oder Stiftungskassen, für Baarauslagen und außerordentliche Dienstleistungen erhalten sie angemessene Entschädigung. In Verhinderungsfällen wird der Bürgermeister durch den Beigeordneten und dieser durch den nach dem Dienstalter ältesten Bevollmächtigten vertreten.

Der Bürgermeister und der Beigeordnete werden durch die Distriktsverwaltungsbehörde eidlich verpflichtet und in ihr Amt eingewiesen. Bei den Gemeindebevollmächtigten geschieht dieses durch den Bürgermeister.

Die Mitglieder des Gemeindeausschusses sind wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Dienstunfähigkeit, oder wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres zum Austritt berechtigt.

§ 8.

Wirkungskreis des Gemeindeausschusses.

Die Aufgabe der Gemeindeverwaltung zerfällt:
1) in die Führung des Gemeindehaushaltes;

2) in die Besorgung der gemeindlichen Angelegenheiten und
3) in die Sorge für das Wohl der Gemeindeangehörigen.

Diese Sorgfalt umfaßt:

1) Die Hebung der Landwirtschaft und der Gewerbe;
2) die Beseitigung der Armut durch Vermehrung der Erwerbsgelegenheit und
3) die Förderung der Moralität.

§ 9.

Geschäftsgang bei den Gemeindeverwaltungen.

Die Leitung der Geschäfte obliegt dem Bürgermeister oder seinem gesetzlichen Stellvertreter.

Die Sitzungen des Gemeindeausschusses sind öffentlich, soweit nicht besondere Rücksichten entgegenstehen.

Beschlußfähig ist der Gemeindeausschuß nur dann, wenn alle in der Gemeinde anwesenden Mitglieder gehörig geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beratung und Abstimmung teilnimmt.

Der Abstimmung darf sich kein stimmberechtigtes Mitglied enthalten.

Jede Ausfertigung des Gemeindeausschusses unterzeichnet der Vorstand; solche Urkunden, welche eine Verpflichtung der Gemeinde begründen, werden auch von zwei Mitgliedern des Ausschusses unterschrieben.

Zur Verwaltung der Stiftungen und Anstalten können aus den Mitgliedern der Verwaltung, oder aus wählbaren Gemeindebürgern besondere Ausschüsse gebildet werden, welche der Gemeindeverwaltung untergeordnet sind.

Kassa- und Rechnungswesen.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Im Oktober jeden Jahres hat der Gemeindeausschuß den Voranschlag der voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde für das nächste Jahr aufzustellen. Der Voranschlag zerfällt in zwei Hauptabschnitte:
Beil. 7. I. Einnahmen und II. Ausgaben; die Einnahmen zerfallen in 10, die Ausgaben in 12 Titel, welche aus den gedruckten Formularbögen der Gemeindeverwaltungen zu entnehmen sind.

Der Voranschlag muß im November 14 Tage lang öffentlich aufliegen und ist nach Ablauf dieser Frist der Verwaltungsbehörde vorzulegen, welche ihn nach erfolgter Prüfung wieder zurücksendet.

Die Gemeinde- und Stiftungskassen werden in der Regel durch die damit beauftragten Mitglieder des Gemeindeausschusses verwaltet. Bürgermeister und Beigeordneter dürfen eine Kassaverwaltung nicht übernehmen.

Jede Quittung muß den Betrag mit Zahlen und Worten, den Zahlungsgrund, die Bezeichnung der zahlenden Kassa, das Datum und den Ort der Zahlung und die vollständige Unterschrift des Empfängers enthalten.

Weil Gelder und Urkunden der Gemeinden und Stiftungen gesondert aufbewahrt werden müssen, ist jedem Verwalter eine verschließbare

Kasse (Hand- oder Currentkasse) zuzustellen. Jede Gemeinde hat außerdem eine doppelt verschließbare Reservekasse anzuschaffen, wenn dazu ein Bedürfnis vorhanden ist.

Der Verwalter hat ein eigenes Currentkassatagebuch zu führen, welches beim Beginn eines Rechnungsjahres neu angelegt werden muß. Beil. 8.

In der Currentkasse sind die eingehenden Gelder und Wertpapiere bis zur Verausgabung oder Ablieferung an die Reservekasse und alle auf das laufende Rechnungswesen bezüglichen Schriftstücke zu hinterlegen.

Jede Seite des Tagesbuches ist zu summieren und der Betrag auf die nächstfolgende Seite überzutragen.

Die Einträge müssen deutlich und mit Tinte geschrieben werden; Korrekturen sind zu vermeiden.

Die Reservekasse muß entsprechend beschaffen sein, ist an einem sichern Ort aufzubewahren und steht unter dem doppelten Verschluß zweier Ausschußmitglieder.

In derselben werden sämmtliche Aktivurkunden der Gemeinden und Stiftungen, die Kautionen der Verwalter, die Baarbestände 2c. 2c. aufbewahrt.

Die eingezahlten oder abgegebenen Geldbeträge werden im Reservekassatagebuch eingetragen. Beil. 9.

Der Bürgermeister oder sein gesetzlicher Stellvertreter visitiert jährlich mindestens einmal die Current- und Reservekassen unter Zuziehung eines oder zweier Ausschußmitglieder. Über die Visitation ist ein Protokoll aufzunehmen.

Wird eine Kasse einem andern Verwalter übertragen, so hat eine förmliche Überweisung stattzufinden. Das dabei angefertigte genaue Protokoll wird in der Registratur aufbewahrt.

Die Jahresrechnungen über den Haushalt der Gemeinden und Stiftungen sind durch die Verwalter bis längstens 1. Mai anzufertigen. Beil. 10.

Sämtliche Rechnungen und Voranschläge sind in Concept und Reinschrift zu fertigen, zu heften und zu paginieren. Kleinere Rechnungen sind der Hauptrechnung als Anhang beizubinden.

Über den Schuldenstand der Gemeinde ist jährlich bis zum 1. Oktober eine gesonderte Übersicht herzustellen. Beil. 11.

§ 10.

Gemeindeversammlungen.

Die Gemeindeversammlung leitet der Bürgermeister; die Beschlüsse werden in der Regel durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Die Abstimmung kann mündlich oder schriftlich geschehen. Schriftlich muß sie vorgenommen werden, wenn die Stimmenzahl sich nach der Größe des Steuerbetrages richtet.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die Zahl der Anwesenden und das Ergebnis der Abstimmung enthalten sein muß und welches vom Bürgermeister, dem Protokollführer und zwei Gemeindebürgern unterzeichnet wird.

Die Fälle, für deren Behandlung die Gemeindeversammlung zuständig ist, sind gesetzlich bestimmt.

§ 11.

Das Dienstpersonal der Gemeinde.

Hiezu gehören:
1) der Gemeindediener;
2) der Flurwächter;
3) der Nachtwächter;
4) der Waldhüter und
5) der Wegmacher.

Die Befugnisse dieser Bediensteten sind durch Dienstes-Instruktionen geregelt.

Die hierauf bezüglichen Akten werden in der Registratur aufbewahrt.

§ 12.

Die Gemeindewahlen.

Die Wahl des Bürgermeisters, des Beigeordneten und der Bevollmächtigten geschieht von 6 zu 6 Jahren in drei gesonderten Wahlhandlungen durch die Wahlberechtigten. Die Wahlen finden in den Monaten November und Dezember statt und müssen bis zum 15. Dezember beendigt sein.

Am Wahltage wird aus den Wählern ein aus fünf Mitgliedern bestehender Wahlausschuß gebildet; den Vorsitz übernimmt ein von der Distriktsverwaltungsbehörde ernannter Wahlkommissär.

Alle Gemeindebürger sind wahlberechtigt mit Ausnahme derjenigen, welche durch richterliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden sind.

Jeder Wahlberechtigte hat nur e i n e Stimme.

Zum Bürgermeister, Beigeordneten und Bevollmächtigten kann jeder wahlstimmberechtigte Gemeindebürger gewählt werden, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat.

Die Wahl zu einem bürgerlichen Ehrenamte kann abgelehnt werden:
1) wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit;
2) wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres;
3) wenn der Gewählte ein Amt während voller 6 Jahre verwaltet hat;
4) wenn seine Beschäftigung öftere und lange dauernde Abwesenheit von der Gemeinde mit sich bringt.

Vor der Wahl muß die Liste aller Stimmberechtigten unter Angabe
Beil. 12. der Gründe, welche der Ausübung des Wahlrechts oder der Wählbarkeit des Einzelnen entgegenstehen, bis Ende Oktober doppelt hergestellt werden.

Diese Liste ist nach vorhergehender Bekanntmachung 10 Tage lang
Beil. 13. in einem geeigneten Lokale zur Einsicht der Bürger aufzulegen und bildet dann die Grundlage der Wahl.

Die Abstimmung ist eine geheime und geschieht durch Wahlzettel.

§ 13.

Andere Wahlen.

Die W a h l i n d e n D i s t r i k t s r a t hat der Bürgermeister durch den Gemeindeausschuß mittels Wahlzettel vornehmen zu lassen, wobei absolute Stimmenmehrheit erforderlich ist.

Jeder 30 Jahre alte Gemeindebürger, welcher eine direkte Steuer entrichtet und die Eigenschaften zur Wählbarkeit besitzt, kann gewählt werden, wenn er nicht schon als Höchstbesteuerter dem Distriktsrate angehört.

Das Ergebnis der Wahl ist in einem Protokoll niederzulegen, welches der Distriktsverwaltungsbehörde übersendet wird. Beil. 14.

Die Wahl in den Landrat erfolgt durch die Distriktsräte; die Gemeindebehörde hat die Urwahllisten vorzulegen, wenn sie dazu vom Bezirksamte aufgefordert wird.

Die Wahl der Abgeordneten zum bayrischen Landtag ist eine mittelbare und findet in zwei gesonderten Handlungen statt und zwar 1) die Wahl der Wahlmänner, die Urwahl, und 2) die Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner.

Jeder volljährige Staatsangehörige, welcher seit sechs Monaten eine direkte Steuer entrichtet und den Staatsbürgereid geleistet hat, kann als Urwähler die Wahl ausüben, wenn er nicht gesetzlich davon ausgeschlossen ist.

Die Wählerlisten sind nach den geltenden Vorschriften sorgfältig herzustellen, jährlich zweimal zu revidieren und öffentlich auszulegen.

Wer als Wahlmann gewählt wird, ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

Auf je 500 Seelen wird bei der Urwahl ein Wahlmann gewählt; die Zahl der Abgeordneten wird von der Kgl. Staatsregierung festgesetzt.

Die Urwahlen und die Abgeordnetenwahlen werden für das ganze Königreich auf einen Tag festgesetzt.

Für die Urwahl wird ein Wahlausschuß aus sieben Mitgliedern gebildet.

Die Stimmabgabe erfolgt durch verdeckte Stimmzettel ohne Unterschrift, welche von weißem Papier sein müssen und kein besonderes Kennzeichen tragen dürfen. Gedruckte Zettel sind gestattet.

Die nötigen Verhandlungen leitet der Wahlkommissär, welcher für die Urwahl durch das Kgl. Bezirksamt, für die Abgeordnetenwahl durch die Kgl. Kreisregierung aufgestellt wird.

Die Wahl zum deutschen Reichstag ist eine direkte. Die dazu nötigen Listen müssen nach einem bestimmten Formular doppelt angefertigt werden und acht Tage lang zur Einsicht aufliegen.

§ 14.

Das Militärwesen.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Die Wehrpflicht ist die Pflicht der militärischen Dienstleistung und dauert vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.

Nach dem Reichsgesetze vom 11. Februar 1888 gestaltet sich das Dienstverhältnis wie folgt:

I. Für die zum aktiven Dienst Ausgehobenen und für die freiwillig Eingetretenen:

Aktive Dienstpflicht: 3 Jahre	Einjährig-Freiwilliger 1 Jahr.
Reserve: 4 Jahre	„ 6 „

Landwehr 1. Aufgebots 5 Jahre,
Landwehr 2. Aufgebots 7 „
Landsturm 2. Aufgebots 7 „

Diese Dienstzeit beginnt regelmäßig im 20. und endet mit Vollendung des 45. Lebensjahres. Wer vor dem 20. Lebensjahre zugegangen ist, bleibt nach vorhergegangener zwölfjähriger Dienstzeit nur sechs Jahre in der Landwehr zweiten Aufgebotes.

Solche, welche erst mit 21—22 Jahren oder später den aktiven Dienst angetreten haben, treten am 1. April jenes Jahres, in welchem sie das 39. Lebensjahr vollenden, zum Landsturm zweiten Aufgebotes über; — im Landsturm 2. Aufgebotes verbleiben alle Wehrpflichtigen ohne Rücksicht auf das Zugangsjahr, bis zum vollendeten 45. Lebensjahr.

Personen, welche vor vollendetem 20. Lebensjahr und vor dem 1. April 1870 in Dienst getreten sind, werden nicht mehr bei der Landwehr 2. Aufgebotes, sondern sofort beim Landsturm 2. Aufgebotes zugeführt.

Wehrpflichtige, welche nach vollendetem 42. Lebensjahre vor dem 11. Februar 1888 aus dem Landsturm bereits geschieden waren, treten in demselben nicht mehr zurück.

II. Für die geübte Ersatz-Reserve.

Ersatz-Reservepflicht: 12 Jahre (vom 20. mit 31. Jahre).
Landwehr 2. Aufgebots: 7 „ „ 32. „ 38. „
Landsturm 2. Aufgebots: 7 „ „ 39. „ 45. „

Die Dienstpflicht aller Ersatz-Reservisten rechnet vom 1. Oktober jenes Jahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet; solche, welche ohne eigenes Verschulden erst später der Ersatz-Reserve überwiesen wurden, verbleiben in dieser entsprechend kürzere Zeit.

III. Nicht geübte Ersatz-Reserve.

Ersatz-Reservepflicht: 12 Jahre.
Landsturm 1. Aufgebots: 7 Jahre,
„ 2. „ 7 „

Die bisherigen nicht übungspflichtig gewesenen Ersatz-Reservisten 1. Klasse treten schon nach 5 Jahren aus der Ersatz-Reserve zum Landsturm 1. Aufgebots über; diese 5 Jahre rechnen jedoch vom 1. Oktober jenes Jahres, in welchem der Wehrpflichtige der Ersatz-Reserve überwiesen wurde.

Die bisherige Ersatz-Reserve 2. Klasse tritt nunmehr zum Landsturm 1. Aufgebotes und vom 31. März des 39. Lebensjahres zum Landsturm 2. Aufgebotes über, welchem sie bis zum vollendeten 45. Lebensjahre angehört. Wehrpflichtige, welche niemals im stehenden Heer gedient haben und nie der Ersatz-Reserve zugewiesen waren, gehören vom vollendeten 17. mit 38. Lebensjahre zum Landsturm 1. Aufgebots; vom 39. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre zum Landsturm 2. Aufgebots. Wehrflichtige, welche bei der Musterung und Aushebung, oder auch später, wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd dienstunbrauchbar befunden wurden, unterliegen dem Aufruf zum Landsturm nicht.

Für die zur Landwehr zweiten Aufgebots gehörigen Personen bestehen folgende Vergünstigungen:

1) Dieselben dürfen im Frieden zu Übungen und Kontrolversammlungen nicht herangezogen werden.
2) Die für die Kontrole erforderlichen Meldungen an die zuständigen Militärbehörden können auch durch Familienangehörige erstattet werden.
3) Sie bedürfen außer dem Falle einer besondern Anordnung für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr keiner Erlaubnis zur Auswanderung, sind vielmehr nur verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der zuständigen Militärbehörde Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird gesetzlich bestraft.
4) Weisen solche Personen durch Konsulatsatteste nach, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender ɪc. erworben haben, so kann der ihnen erteilte Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse und unter gleichzeitiger Entbindung von der Pflicht zur Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden.

IV. Die Dienstpflicht in der Marine gliedert sich:

1) 3 Jahre aktive Dienstpflicht in der Flotte;
2) 4 Jahre Marinereservepflicht;
3) 5 Jahre Seewehr ersten Aufgebots;
4) 7 Jahre Seewehr zweiten Aufgebots.

Junge, gebildete Leute, welche die gewonnenen Kenntnisse im vorgeschriebenen Umfang nachgewiesen haben und sich während der Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, werden schon nach einjähriger, aktiver Dienstzeit im stehenden Heere zur Reserve beurlaubt.

Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes, welche die Prüfung für das Schulamt bestanden haben, können nach kürzeren Waffenübungen zur Reserve beurlaubt werden. Die Reservepflicht wird von demselben Zeitpunkte ab berechnet, wie die aktive Dienstpflicht.

Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr geschieht bei den nächsten Frühjahrskontrolversammlungen, welche auf die Erfüllung der Dienstzeit im stehenden Heere folgen.

Die Ersatzreservepflicht ist die Pflicht zum Eintritt in das Heer im Falle außerordentlichen Bedarfes; sie dauert bis zum vollendeten 31. Lebensjahre.

Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das stehende Heer zu unterwerfen. Sie beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert, bis über die Dienstpflicht endgiltig entschieden ist.

Jeder junge Mann, welcher die nötige moralische und körperliche Befähigung hat, kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahr in das stehende Heer oder die Flotte übertreten.

Die Meldepflicht besteht darin, daß jeder Wehrpflichtige gehalten ist, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar nach Beginn

der Militärpflicht bei der Ortsbehörde seines dauernden Aufenthaltes zum Eintrag in die Rekrutirungsstammrolle zu melden.

Die Gestellungspflicht ist die Pflicht, sich zur Herbeiführung der endgiltigen Entscheidung über die Dienstpflicht vor den Ersatzbehörden zu stellen.

§ 15.

Das Schulwesen.

Die deutschen Schulen sind als Gemeindeanstalten zu betrachten und deshalb sind auch die politischen Gemeinden verpflichtet, den Aufwand für Errichtung und Unterhalt der Schulen zu bestreiten, wenn nicht aus Stiftungen ꝛc. die Mittel hiezu gegeben sind. Jede Gemeinde soll in der Regel wenigstens eine Volksschule besitzen und mit ihrer Markung einen Schulsprengel bilden, der sich auf alle Familien innerhalb seiner Grenzen erstreckt. Volksschulen, an welchen nur eine Lehrstelle besteht, sind mit einem Schullehrer zu besetzen; beträgt jedoch die Zahl der Schüler nach dem fünfjährigen Durchschnitt weniger als 50, so kann auch ein ständiger Verweser aufgestellt werden.

Wenn die Zahl der Schüler unter einem Lehrer nach fünfjährigem Durchschnitt 100 übersteigt, so kann die Gemeinde zur Errichtung einer neuen Lehrstelle angehalten werden. Die Abhilfe durch Aufstellung von Hilfslehrern ist nicht ausgeschlossen. Klosterschulen, Schulbrüder oder Schulschwestern können in einer Gemeinde ohne Zustimmung derselben nicht eingeführt werden. Nach den Neubewilligungen für die XIX. Finanzperiode ergeben sich folgende Bestimmungen für die Verbesserung der materiellen Lage des Lehrpersonales an den Volksschulen:

Der geringste gesetzliche Jahresgehalt eines wirklichen Schullehrers beträgt nach Art. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 10. November 1861 in Verbindung mit Art. 3 des Gesetzes vom 8. November 1875: in Gemeinden von mehr als 10.000 Seelen 857,26 M., in Gemeinden von 2500 bis 10.000 Seelen 771,50 M., in Gemeinden von geringerer Einwohnerzahl 600 M., in der Pfalz bei Gemeinden von 2000 bis 2500 Seelen 685,80 M. Hiezu treten staatliche Aufbesserungszuschüsse in der Art, daß allen wirklichen Schullehrern in Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern, welche nicht wenigstens 771,50 M., und allen wirklichen Schullehrern in Gemeinden von 2500 bis 10.000 Einwohnern, welche nicht wenigstens 857,20 M. jährliches Diensteinkommen haben, dasselbe bis zu diesen Beträgen erhöht und überdies der zur Deckung des Fehlbetrages benötigte Zuschuß mit einem fünfprozentigen Zuschlage beglichen wird. Der geringste gesetzliche Bezug eines Schulverwesers beträgt 428,60 M. Doch wird allen Schulverwesern, welche nicht wenigstens 514,30 M. jährliches Einkommen haben, dasselbe durch staatliche Aufbesserungszuschüsse bis zu diesem Betrage erhöht und außerdem der oben bemerkte fünfprozentige Zuschlag zu dem Fehlbetrage gewährt. Den Schulverwesern sind die weltlichen Lehrerinnen gleichgestellt. Der geringste gesetzliche Bezug eines Schulgehilfen beträgt 342,90 M., doch wird allen Schulgehilfen,

welche nicht wenigstens 428,60 M. jährliches Einkommen haben, dasselbe durch staatliche Aufbesserungszuschüsse bis zu diesem Grade erhöht und außerdem der fünfprozentige Zuschlag zu dem Fehlbetrage gewährt. Den Schulgehilfen sind die weltlichen Schulverweserinnen und Hilfslehrerinnen gleichgestellt. Allen Schulverwesern und Schulgehilfen und ebenso den weltlichen Lehrerinnen einschließlich der Verweserinnen und Hilfslehrerinnen wird nebstdem eine besondere Zulage von 90 M. gewährt. Die dem Lehrpersonale aus Staatsfonds bewilligten Gehaltsaufbesserungen erleiden durch die bei den Schul- und Kirchendienerstellen vom 1. Jänner 1878 an neu angefallenen Bezüge aus Stiftungen und sonstigen Zuwendungen Dritter, insbesondere durch freiwillige und gemeindliche Leistungen, keine Abänderung. Alle wirklichen Schullehrer und wirklichen Verweser erhalten Dienstalterszulagen und zwar die wirklichen Schullehrer im Betrage von je 90 M., die übrigen im Betrage von je 45 M. des Jahres auf die ganze Dauer der Dienstesaktivität. Die erste Dienstalterszulage erfolgt nach Ablauf von 10 Jahren vom 1. Oktober dieses Jahres an gerechnet, in welchem die Seminarschlußprüfung erstanden wurde. Die weiteren Dienstalterszulagen, welche seither nach je fünf Jahren weiterer Dienstleistung gewährt wurden, werden vom Jahre 1888 an auf Grund der neuen budgetmäßigen Willigungen und zwar die 2. nach vollendeten 13., die 3. nach vollendetem 16., die 4. nach vollendetem 20., die 5. und die folgenden nach je 5 Jahren weiterer Dienstleistung, von dem genannten Zeitpunkte an gerechnet, gewährt. In die Dienstzeit wird regelmäßig nur diejenige Zeit eingerechnet, welche im aktiven Dienste an Volksschulen und den diesen gleichzuachtenden öffentlichen Unterrichtsanstalten zugebracht wurde. Jedem wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit vom Dienste enthobenen wirklichen Schullehrer kommt ein gesetzlicher Unterhaltsbeitrag im Mindestbetrage von 514,30 M. des Jahres zu, wovon 342,90 M. aus Zentralfonds zu leisten sind. Der Zuschuß aus Zentralfonds wird seit 1876 infolge der Umrechnung des Guldens in die Reichswährung nach 1,80 M. mit 360 M. geleistet, außerdem wurde seither jedem pensionierten Lehrer eine Zulage von 180 M. gewährt. Durch die neuen budgetmäßigen Willigungen erhöht sich vom Jahre 1888 an diese Zulage für jene Lehrer, welche vor vollendetem 40. Dienstjahre in den Ruhestand versetzt werden, um jährlich 60. M., sohin auf 280 M., und für jene, welche nach zurückgelegtem 40. Dienstjahre in den Ruhestand treten, um jährlich 100 M., sohin auf 240 M., so daß künftig der Staatszuschuß für jeden vor vollendetem 40. Dienstjahre quieszierten Lehrer 600 M. und für jeden nach vollendetem 40. Dienstjahre quieszierten 660 M. jährlich beträgt. Für die Schulverweser und Schulgehilfen, sowie die weltlichen Lehrerinnen, einschließlich Verweserinnen und Hilfslehrerinnen, wurde bisher im Falle deren Enthebung vom Dienste wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit ein staatlicher Unterhaltsbeitrag von 420 M. gewährt. Infolge der neuen budgetmäßigen Willigungen erhöht sich vom Jahre 1888 an auch der staatliche Unterhaltsbeitrag dieser Kategorien um jährlich 60 M., sohin auf 480 M. Die neuen Mehrungen von 60 M., bezw. 100 M. kommen den Beteiligten, nicht den gesetzlichen

Kreisvereinen zugute, es haben sich daher um die gleichen Beträge die bisherigen Pensionsbezüge der Beteiligten vom 1. Januar 1888 an zu erhöhen. Jeder Witwe eines Lehrers, Verwesers oder Schulgehilfen wird, solange sie sich nicht wieder verehelicht, eine jährliche Unterstützung von 180 M., den ehelichen Doppelwaisen eines Lehrers eine solche von 100 M., den ehelichen einfachen Waisen eine solche von 80 M. und zwar den Knaben bis zum vollendeten 18., den Mädchen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre gewährt. Der Bezug dieser Unterstützungen beginnt an dem auf den Todestag des Lehrers folgenden Tag; wenn jedoch den Hinterbliebenen eines Lehrers ein Nachsitz auf dem Schuldienste bewilligt wurde, erst nach Ablauf der Nachsitzfrist. Ausgeschlossen hievon sind die Witwe eines Lehrers, welche derselbe erst im Ruhestand geheiratet hat, und die mit letzterer erzeugten Kinder. Bei dem Ableben eines aktiven Lehrers verbleiben dessen Hinterbliebene (Witwe und Kinder mit Ausschluß anderer Erben), wenn nicht dienstliche Interessen die sofortige Wiederbesetzung der Schulstelle notwendig machen, für den Sterbe- und Sterbenachmonat vorbehaltlich eines zu bewilligenden längern Nachsitzes im ungeschmälerten Genusse des gesamten Diensteinkommens mit Einschluß der Kongrual-Aufbesserungen, wogegen dieselben jedoch die Kosten der während der Dienstertledigung anzuordnenden Verwesung, sowie die übrigen fassionsmäßigen Lasten zu bestreiten haben, soweit letztere nicht etwa auf Kreisfonds übernommen werden. Auch die Dienstalterszulagen der aktiven Lehrer sowie die Unterstützungszulagen der pensionierten Lehrer werden im Falle des Ablebens der Inhaber an deren Hinterbliebene noch für den Sterbe- und Sterbenachmonat verabfolgt. Was von den Dienstalterszulagen gilt, gilt auch von den persönlichen Zulagen der Verweser und Gehilfen. Die aus Staatsmitteln gewährten Zuschüsse zur Verbesserung des Einkommens des aktiven und des im Ruhestand befindlichen Lehrpersonals an den Volksschulen, dann der Witwen und Waisen desselben dürfen bei Vermeidung ihres Einzuges in keinerlei Weise von einer Gemeinde an den von der Zuwendung der Staatszuschüsse schon gewährten Bezügen den Beteiligten in Aufrechnung gebracht werden.

Wo keine Freischule besteht, wird Schulgeld erhoben. Die Einhebung der Schulgelder erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Die Pachtung einer Jagd im Schulsprengel ist den Lehrern untersagt; außerhalb des Schulsprengels kann eine Pachtung mit Genehmigung der Distriktsschulinspektion erfolgen.

Die Übernahme von Agenturen, Gemeindeschreiberstellen oder anderer Nebenbeschäftigungen erfordert dienstliche Bewilligung.

Die Verpflichtung zum Schulbesuch beginnt mit dem zurückgelegten 6. Lebensjahre, bei gehöriger Entwickelung der geistigen und körperlichen Kräfte ist die Aufnahme in die Schule auch solchen Kindern zu gewähren, welche das 6. Lebensjahr innerhalb der dem Anfang des Schuljahres folgenden drei Monate zurücklegen werden.

Nach siebenjährigem Schulbesuche und erfolgreicher Bestehung der Schlußprüfung erfolgt die Entlassung aus der Werktagsschule. Bei

Schülern mit mangelhaften Kenntnissen kann die Schulpflicht um ein Jahr verlängert werden.

Die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit beginnt mit der Entlassung aus der Werktagsschule und dauert drei Jahre. Wenn die öffentliche Prüfung nicht erfolgreich bestanden wurde, können auch Sonntagsschüler zum Besuch der Schule auf ein weiteres Jahr angehalten werden.

Gesuche um Dispens von der Werktagsschulpflicht sind an die Lokalinspektion einzureichen und werden von der Distriktsinspektion im Benehmen mit dem Bezirksamte erledigt.

Befreiung von der Sonntagsschulpflicht tritt ein

1) bei solchen, welche eine höhere Lehranstalt besuchen,
2) bei Schülern, welche mit Genehmigung der Lokalinspektion einen Privatunterricht besuchen, durch welchen der Schulunterricht ersetzt wird und
3) bei Schülern, welche eine Fortbildungsschule besuchen.

Der Besuch der Christenlehre über die schulpflichtige Zeit hinaus ist keinem Zwang unterworfen.

Die Überwachung und Leitung des Unterrichts und der Erziehung gehört zum Wirkungskreise der Lokalschulinspektion, der ihnen vorgesetzten Distriktsschulinspektionen und der Kreisschulinspektoren. Sie üben ihre Funktionen nach Maßgabe der Amtsinstruktion aus.

Die Lokalschulinspektion in Landgemeinden besteht aus dem Pfarrer, dem Bürgermeister und zwei bis drei Mitgliedern des Gemeindeausschusses.

Zu den Sitzungen der Lokalinspektion am ersten oder zweiten Sonntage eines Monats ist die Beiziehung des Lehrers angeordnet und demselben eine beratende Stimme eingeräumt. Bei Fragen, welche die Person des Lehrers betreffen, ist seine Anwesenheit ausgeschlossen.

Wo mehrere Lehrer vorhanden sind, ist die Bestimmung der Zahl und die Auswahl der Lokalschulbehörde überlassen.

Wenn es sich um Fragen der Gesundheitspflege handelt, ist der im Orte wohnende Arzt zur Sitzung einzuladen.

Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten können nur mit Genehmigung der einschlägigen Behörde errichtet werden.

Die Behandlung des Schulkassa- und Rechnungswesens bemißt sich nach den allgemeinen Vorschriften über das gemeindliche Rechnungswesen.

§ 16.

Das Polizeiwesen.

Die Handhabung der Ortspolizei obliegt dem Bürgermeister, während der Gemeindeausschuß auf die Vertretung der korporativen Interessen der Gemeinde beschränkt ist. Die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften ist Sache des Gemeindeausschusses.

Die Verkündung solcher Vorschriften kann geschehen:

1) durch Veröffentlichung im Lokalblatt;
2) durch Anschlag am Gemeinde- oder Schulhause;

3) durch persönliches Umsagen oder durch Zustellung der Abschriften in den einzelnen Häusern;
4) durch Verlesen in der Gemeindeversammlung.

Bezüglich der Fremdenpolizei hat der Bürgermeister Einsicht zu nehmen von den Fremdenbüchern, welche von Gastwirten und Herberggebern zu führen sind. Personen, welche die Sicherheit des Staates, der Personen oder des Eigentums bedrohen, sind aus der Gemeinde zu entfernen.

Beil. 15. Leumunds- und Vermögenszeugnisse sind den Beteiligten nur dann auszuhändigen, wenn es wegen Zulassung zum Armenrechte notwendig ist.

Bei Störungen der öffentlichen Ruhe hat der Bürgermeister das Geeignete anzuordnen, die Anstifter und Teilnehmer aber, wenn es nötig ist, festzunehmen und an die Behörde abliefern zu lassen.

Die Baupolizei erstreckt sich auf die Obsorge des Bürgermeisters für Einhaltung der Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung und für Abwendung der Unglücksfälle, Gefahren und Benachteiligungen, welche bei Bauten entstehen können.

In Beziehung auf die Feuerpolizei obliegen dem Bürgermeister:
1) Maßregeln zur Verhütung eines Brandunglückes;
2) Anordnungen beim Ausbruch eines Brandes und
3) Vorsorge für die Entschädigung der Verunglückten.

Ein Brandunglück kann verhütet werden:
1) durch genaue Handhabung der Baupolizei;
2) durch die Aufsicht auf den Geschäftsbetrieb der Kaminkehrer;
3) durch sorgfältige Durchführung der Feuerschau;
4) durch Überwachung der feuerpolizeilichen Vorschriften.

Bei der Feuerschau, welche durch den Bürgermeister unter Zuziehung
Beil. 16. Sachverständiger jährlich zweimal vorzunehmen ist, werden die wahrgenommenen Gebrechen in tabellarischer Form eingetragen.

Um einen ausgebrochenen Brand zu löschen, muß auf die Gründung einer Feuerwehr, dann auf die Herstellung entsprechender Löschgeräte, namentlich einer Feuerspritze, hingewirkt werden. Zur Anschaffung einer Feuerspritze können arme Gemeinden aus den Erübrigungen der München-Aachener Mobiliarfeuerversicherungs-Gesellschaft Unterstützung erhalten,
Beil. 17. wenn sie sich mit einem Gesuche unter Vermittlung des Kgl. Bezirksamtes an die Generalagentur dieser Gesellschaft in München wenden.

Zur Entschädigung der von einem Brande Betroffenen besteht die allgemeine Feuerversicherungsanstalt für Immobilien unter Leitung der Staatsregierung, dann mehrere Mobiliarfeuerversicherungs-Anstalten und ausnahmsweise die Veranstaltung einer Brandkollekte.

Die Wasserpolizei erstreckt sich auf die Bestimmungen über den Uferschutz und über die Benützung des Wassers.

Die Straßenpolizei beschäftigt sich mit der Herstellung der Wege, welche man in öffentliche und Privatwege einteilt; die ersteren zerfallen in Staatsstraßen, Distriktsstraßen und Gemeindewege. Die Unterhaltung der Staatsstraßen geschieht durch die Baubehörde, die Distriktsstraßen besorgt der Distrikt unter Leitung des Bezirksamtes.

Gemeindewege sind diejenigen öffentlichen Wege, welche dem Verkehr der Gemeinde dienen. Zur Herstellung und Unterhaltung derselben sind die Gemeinden verpflichtet, so lang die Wege innerhalb der Gemeindeflur liegen.

§ 17.

Versammlungen und Vereine.

Wenn Versammlungen zur Besprechung öffentlicher Angelegenheiten abgehalten werden, müssen dieselben 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung dem Bürgermeister des Versammlungsortes angezeigt werden. Findet eine Versammlung auf öffentlichem Platze statt, so hat der Gemeindeausschuß darüber Beschluß zu fassen, ob die Versammlung zuzulassen oder zu verweigern ist. Beil. 18.

Nichtpolitische Vereine müssen der Ortspolizei unter Angabe der Vorstandschaft und des Zweckes angezeigt werden.

Wenn politische Vereine geheime Versammlungen halten, ihre Statuten nicht in Vorlage bringen, die Polizei von den Versammlungen ausschließen, die religiösen, sittlichen und gesellschaftlichen Grundlagen untergraben, können dieselben sofort geschlossen werden.

§ 18.

Öffentliche Sittlichkeit.

Mittel, den sittlichen Zustand der Gemeinde zu bessern, sind:

1) die Vorsorge für Unterricht und Erziehung im allgemeinen;
2) die Unterbringung verwahrloster Kinder in ordentlichen Familien oder Rettungshäusern;
3) die Verschaffung von Arbeitsgelegenheit für Unbemittelte;
4) die Aufsicht auf Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge ꝛc.;
5) die Bestimmung des Reichsstrafgesetzes (§ 361), nach welcher mit Strafen gegen solche Personen vorgegangen werden kann, welche sich dem Spiel, dem Trunk und Müssiggang hingeben.

Die Sittenpolizei umfaßt:

Die Aufsicht auf den Betrieb der Wirtschaften, wobei darauf zu achten ist, daß nicht Wirtschaften in unberechtigter Weise errichtet werden, daß nicht Personen zugelassen werden, welchen der Besuch der Wirtshäuser untersagt ist, daß jeder Unfug vermieden und Glücksspiele nicht gestattet werden.

Die Polizeistunde ist in Landgemeinden auf 11 Uhr nachts festgesetzt, kann aber an gewissen Tagen (politische oder Volksfeste) durch den Bürgermeister verlängert werden. Die Verlängerung auf Ansuchen eines Wirtes erfordert schriftliche Ausfertigung. Wenn geschlossene Gesellschaften ein eigenes Gesellschaftslokal haben, sind sie von Einhaltung der Polizeistunde befreit. Beil. 19.

Störungen der Ruhe auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen, besonders zur Nachtszeit, hat der Bürgermeister abstellen zu lassen; nötigenfalls ist er befugt, die Ruhestörer provisorisch in Gewahrsam zu nehmen und behufs Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Öffentliche Tanzunterhaltungen bedürfen der polizeilichen Genehmigung; Tanzmusiken in geselligen Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften, sowie bei Hochzeiten brauchen eine Bewilligung nicht.

Die Bezirksämter bestimmen die Tage und die Dauer der Tanzmusiken für einen Ortsbezirk. Will ein Gastwirt an einem andern Tage
Beil. 20. oder mit längerer Dauer eine öffentliche Tanzmusik veranstalten, so hat der Bürgermeister das Gesuch zu Protokoll zu nehmen und mit seinem Gutachten an das Bezirksamt einzusenden.

Beil. 21. Die Erlaubnis zur Abhaltung einer Tanzmusik ist schriftlich auszufertigen. Dabei ist in Gemeinden von mehr als 2000 Seelen für die Gemeindekasse eine Gebühr von 5 Mk., für die Armenkasse eine solche von 2 Mk., — in den übrigen Gemeinden für die Gemeindekasse eine Abgabe von 3 Mk., für die Armenkasse von 1 Mk. zu erheben.

Beil. 22. Alle von der Ortsbehörde erteilten Tanzmusikbewilligungen sind in ein besonderes Verzeichnis einzutragen.

§ 19.

Hebung der Landeskultur.

Zur Hebung der Landwirtschaft dient namentlich der *landwirtschaftliche Verein*. Neben demselben tragen zur Förderung des Landbaues bei die verschiedenen Unterrichts- und Fortbildungs-Anstalten, die landwirtschaftlichen Lesevereine und Wanderversammlungen, die Musterwirtschaften und die landwirtschaftlichen Versuchsstationen.

§ 20.

Forst- und Jagdwesen.

Jeder Waldbesitzer kann seinen Wald frei benützen und bewirtschaften, vorbehaltlich der Beschränkungen durch das Forstgesetz. Gemeinde- und Stiftungswaldungen stehen unter Aufsicht der Staatsregierung.

Zur Anzeige der Forstfrevel sind die Förster, die Gendarmen, die Zollbediensteten und die Flurer verpflichtet; die Bestrafung der Forstpolizeiübertretungen erfolgt durch die Gerichte.

Wenn das zur Anzeige verpflichtete Personal eine unbekannte Person auf frischer That betritt, so ist dasselbe befugt, den Frevler vor den zunächst wohnenden Bürgermeister zu führen. Dieser hat über die Anzeige des Bediensteten, über die Erklärung des Vorgeführten und über die
Beil. 23. getroffene Verfügung ein Protokoll zu errichten und dem zuständigen Amtsgerichte zu übersenden.

Werden dem Forstfrevler Fuhrwerke oder Tiere weggenommen, so hat der Bürgermeister dieselben zu verwahren und hierüber ein Protokoll
Beil. 24. aufzunehmen, in welchem die Beschreibung der zurückbehaltenen Gegenstände, die Angaben des Forstbediensteten und die etwaige Erklärung des Frevlers enthalten sein muß.

Die Gemeinde übt gewöhnlich das Jagdrecht durch Verpachtung aus. Die Bestimmung der Jagdbezirke bleibt dem Ermessen der politischen Gemeinde überlassen; der Pachtschilling fließt in die Gemeindekasse.

Die Gemeindeverwaltung besorgt die Verpachtung der Jagd im Versteigerungswege. Durch Anschlag am Gemeindehause oder durch Veröffentlichung in einem in der Gemeinde gelesenen Blatte muß die Verpachtung, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Gesamtgemeinde, wenigstens 14 Tage vorher bekannt gemacht werden.

Über die Jagdverpachtung sind dem Kgl. Bezirksamte zur Bestätigung vorzulegen:

1) die öffentliche Bekanntmachung; Beil. 25.
2) die Pachtbedingungen; „ 26.
3) das Versteigerungsprotokoll; „ 27.
4) der Nachweis der Jagdkartenfähigkeit durch ein Zeugnis der Gemeinde;
5) der Beschluß über das Ergebnis der Verpachtung; „ 28.
6) eine Tabelle über die Verpachtung der Jagd. „ 29.

Eine Jagdkarte gilt für die Dauer eines Kalenderjahres; gewissen Personen kann sie verweigert werden; die Gebühren für die Ausstellung derselben fließen in die Staatskasse.

§ 21.
Gewerbewesen.

Alle Staatsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechtes und des Glaubensbekenntnisses sind zum Gewerbsbetrieb im Umfang des ganzen Königreichs Bayern berechtigt. Auch können verschiedenartige Geschäfte gleichzeitig in mehreren Lokalitäten desselben Ortes betrieben werden, von einem Gewerbe kann man zu einem andern übergehen und Hilfsarbeiter in beliebiger Zahl in und außer dem Hause beschäftigen.

Wer ein neues Geschäft anfängt oder den Geschäftsbetrieb erweitert, hat dem Bürgermeister der Heimats-Gemeinde Anzeige zu machen. Seine Anmeldung wird dann in das Register eingetragen und ihm ein Anmeldeschein ausgestellt. Auch die Niederlegung eines Gewerbes ist anzuzeigen. — Von den Gewerbsanmeldungen und Niederlegungen ist monatlich oder quartalweise ein beglaubigter Auszug an das Kgl. Rentamt einzusenden.

Jene Gewerbe, für welche eine Conzession notwendig ist, sind durch das Gesetz bestimmt.

Bezüglich des Gewerbebetriebes im Umherziehen werden von den Bürgermeistern Legitimationsscheine ausgestellt

1) für den An- und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges; Beil. 30.
2) für den Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktsverkehrs gehören;
3) für das Anbieten gewerblicher Leistungen.

Über alle ausgestellten Legitimationen ist ein jährlich abzuschließendes Verzeichnis zu führen. Beil. 31.

§ 22.
Heimat, Verehelichung und Aufenthalt.

Jeder Angehörige eines deutschen Bundesstaates kann in jedem andern Bundesstaat zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des

Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller bürgerlichen Rechte zugelassen werden.

Die Heimat- und Niederlassungsverhältnisse in Bayern bemessen sich nach den bayrischen Landesgesetzen.

Man unterscheidet eine ursprüngliche und eine erworbene Heimat.

Jeder ehelich geborene Angehörige des bayrischen Staates hat seine ursprüngliche Heimat da, wo sein Vater, jeder uneheliche da, wo seine Mutter heimatberechtigt ist oder zuletzt heimatberechtigt war. Legitimierte und voll adoptierte Kinder sind den ehelichen gleich zu achten.

Eine selbständige Heimat wird erworben:

1) durch Eheschließung in der ursprünglichen Heimat;
2) durch Erwerbung des Bürgerrechtes;
3) bei Frauenspersonen durch Verheiratung mit einem Inländer;
4) durch Verleihung des Heimatrechtes auf Grund eines längern, freiwilligen und selbständigen Aufenthaltes in der Gemeinde;
5) durch Verleihung desselben ohne gesetzlichen Anspruch;
6) durch definitive Anstellung im Dienste des Staates, der Kirche oder der Gemeinde.

Beil. 32. Gesuche um Verleihung des Heimatrechtes müssen beim Bürgermeister schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Beil 33. Wird dem Gesuchsteller die Heimat verliehen, so ist darüber eine Urkunde auszufertigen; wird das Gesuch abgewiesen, so müssen die Gründe
Beil. 34. angegeben und dem Beteiligten eröffnet werden.

Wird eine Heimat durch Verehelichung oder auf Grund längern Aufenthaltes in der Gemeinde erworben, so kann die Gemeinde eine Gebühr erheben, welche durch das Gesetz festgestellt ist.

Wer die Heimat in einer Gemeinde erlangte, hat das unbeschränkte Recht des Aufenthaltes in derselben und das Recht der Unterstützung im Falle der Verarmung.

Durch Erwerbung der Heimat in einer andern Gemeinde und durch Verlust der Staatsangehörigkeit geht die Heimat verloren.

Beil. 35. Zur Ausstellung von Heimatscheinen sind die Gemeindebehörden verpflichtet.

Das Recht, sich zu verehelichen, hat jeder bayerische Unterthan rechts des Rheins, sobald ihm von der Distriktspolizeibehörde, in welcher der Mann seine Heimat hat, das Verehelichungszeugnis ausgestellt ist.

Beil. 36 und 37. Das Gesuch um Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses muß enthalten:

1) den Nachweis, daß der Verehelichung die Militärdienstpflicht nicht hindernd im Wege steht;
2) wenn die Braut auswärts lebt, einen von der betreffenden Gemeindebehörde bestätigten Anschlag;
3) die dienstliche Bewilligung zur Verehelichung, falls der Bräutigam im Dienste des Staates, der Kirche rc. steht;

4) den Nachweis, daß von Seite der Heimatsgemeinde des Gesuchstellers kein Einspruch erhoben wird, und Beil. 38.
5) daß keine civilrechtlichen Hindernisse vorhanden sind.

Außerdem hat der Bewerber alle nötigen Aufschlüsse zu erteilen und ein Familienstandzeugnis der Braut von der Behörde ihrer Heimatgemeinde beizubringen. Beil. 39. Die Heimatsgemeinde kann gegen die Verehelichung Einspruch erheben

1) wenn der Mann wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt ist und die Abbüßung oder den Strafnachlaß nicht nachzuweisen vermag;
2) wenn sich derselbe in Untersuchung befindet;
3) wenn er in den vorhergehenden drei Jahren eine Unterstützung erhielt oder beanspruchte;
4) wenn er mit den Gemeindeabgaben sich in Rückstand befindet;
5) wenn derselbe unter Curatel steht.

Die Verhandlungen über die Ausstellung eines Verehelichungs-Zeugnisses sind gebührenpflichtig. Die Protokollgebühr beträgt für jede angefangene Geschäftsstunde 50 Pfg.; für die Bekanntmachung kann eine Gebühr von 1 Mk. erhoben werden.

Jeder Reichsangehörige hat das Recht, sich innerhalb des Reiches an jedem Orte aufzuhalten und niederzulassen, wo er eine Wohnung oder einen Aufenthaltsraum sich zu verschaffen im stande ist. Die Gemeinden haben über alle Fremden, welche daselbst einen ständigen Aufenthalt nehmen, Beil. 40. sorgfältige Aufzeichnungen zu führen.

§ 23.

Dienstbotenwesen.

Zwischen Dienstherrschaften und Dienstboten werden die dienstlichen Verhältnisse nach freiem Übereinkommen geregelt; darauf bezügliche Streitigkeiten werden durch die Amtsgerichte entschieden.

Über den Ein- und Austritt der Dienstboten kann ein Dienstbotenregister geführt werden. Beil. 41.

Beschwerden zwischen Dienstherrschaften und Dienstboten sind durch Mahnungen und Warnungen möglichst zu beseitigen.

Die Zeugnisse in den Dienstbotenbüchern sind durch den Bürgermeister zu bestätigen.

§ 24.

Viktualienpolizei.

Weil durch die Fälschung der Lebensmittel, durch Anwendung falscher Maße und Gewichte und durch den Verkauf verdorbener Nahrungsmittel das Publikum sehr häufig benachteiligt wird, ist die Aufsicht auf die Viktualien sehr wichtig. Der Bürgermeister hat die Verpflichtung, unvermutet periodische Visitationen in den Verkaufslokalitäten der Gewerbetreibenden, an öffentlichen Verkaufsplätzen und auf Wochenmärkten vorzunehmen.

Der besondern Aufsicht ist der Verkauf von Brod, Mehl, Fleisch und Bier zu unterstellen.

Wenn solche Visitationen zu keiner Beanstandung Anlaß geben, kann über dieselben ein fortlaufendes Protokoll geführt werden; ist dagegen Beil. 42 bis 45. strafpolizeiliches Einschreiten nötig, so sind gesonderte Protokolle aufzunehmen.

§ 25.

Armenwesen.

Aufgabe der öffentlichen Armenpflege ist:

1) hilfsbedürftige Personen zu unterstützen;
2) der zunehmenden Armut entgegenzuwirken.

Die Ursachen der Verarmung sind gewöhnlich:

1) übertriebener Luxus und Kleiderpracht;
2) Genußsucht und Wohlleben;
3) Müssiggang und Arbeitsscheu;
4) der frühzeitige Besuch der Wirtshäuser;
5) zahlreiche Tanzmusiken und Blaumontage, und
6) nachlässige Handhabung der Polizeistunde.

Die öffentliche Armenpflege ist eine Obliegenheit der politischen, Distrikts- und Kreisgemeinden und gewährt nur dann Unterstützung, wenn der Hilfsbedürftige weder eine Unterstützung der rechtlich Verpflichteten, noch eine Hilfe durch die freiwillige Armenpflege erhält.

Der Anspruch auf öffentliche Unterstützung beschränkt sich auf Gewährung des Unentbehrlichsten zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit.

In jeder politischen Gemeinde besteht eine örtliche Armenpflege, deren Geschäfte durch den Armenpflegschaftsrat besorgt werden.

Nur heimatberechtigte, hilfsbedürftige Personen haben Anspruch auf die Unterstützung der Gemeinde.

Die Armenpflege hat also zu sorgen

1) für die zur Erhaltung des Lebens unentbehrliche Nahrung, Kleidung und Beheizung;
2) für die erforderliche ärztliche Hilfe nebst Pflege und Heilmitteln bei Erkrankungen. Geisteskranke, welche der nötigen Aufsicht und Pflege entbehren, sind in eine Irrenanstalt zu verbringen;
3) für die einfache Beerdigung verstorbener mittelloser Personen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung der Stolgebühren nicht besteht;
4) für die nötige Erziehung und Ausbildung armer Kinder.

Arbeitsfähige Personen haben keinen Anspruch auf Unterstützung.

Erkrankte Dienstboten, Gesellen 2c., welche außerhalb ihrer Heimatsgemeinde in Arbeit stehen, erhalten Hilfe von jener Gemeinde, in welcher sie zur Zeit der Erkrankung im Dienste sind.

Ferner sind nach dem Gesetze die Gemeinden verpflichtet:

1) den Hilfsbedürftigen in der Gemeinde, deren Heimat unbekannt oder bestritten ist, oder deren Unterstützung von der verpflichteten Gemeinde oder öffentlichen Kassen verweigert wird, die notwendige

Hilfe so lange angedeihen zu lassen, bis die Heimat oder Unterstützungspflicht amtlich festgestellt ist;

2) sonstigen Fremden, welche der öffentlichen Hilfe bedürfen, die unentbehrlichsten Reisemittel oder die erforderliche Unterstützung zu gewähren;

3) für einfache Beerdigung der im Gemeindebezirk verstorbenen mittellosen Fremden und aufgefundenen Leichen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht besteht. Über Ersatzansprüche bestehen besondere Verordnungen.

Die Mittel für die Armenpflege sind zu schöpfen:

1) aus den Nutzungen des für Armenzwecke ausgeschiedenen Gemeindevermögens;
2) aus den örtlichen Wohlthätigkeitsstiftungen;
3) aus den der Armenpflege durch die Gesetze zugewiesenen Einnahmen;
4) aus den gesetzlich zulässigen Abgaben für feierliche Hochzeiten, Festlichkeiten, Tanzunterhaltungen ꝛc.
5) aus regelmäßigen oder außerordentlichen Zuschüssen der Gemeindekasse oder anderer öffentlichen Kassen;
6) aus Schenkungen und Vermächtnissen, Sammlungen und andern außerordentlichen Einnahmen.

In Landgemeinden ist der Armenpflegschaftsrat gebildet:

1) aus dem Bürgermeister;
2) aus dem Beigeordneten;
3) aus den von der Gemeindeverwaltung abgeordneten Mitgliedern;
4) aus dem Pfarrvorstand der Gemeinde;
5) aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräte;
6) aus dem Bezirksarzt, wenn er den Amtssitz in der Gemeinde hat.

Der Pfarrvorstand ist in Landgemeinden Vorstand des Armenpflegschaftsrates.

In die Armenpflege sind wählbar alle volljährigen männlichen Einwohner, welche eine directe Steuer in der Gemeinde entrichten; sie versehen ihr Amt unentgeltlich.

Der Armenpflegschaftsrat ist besonders verpflichtet:

1) über den Stand und die Ursachen der Armut in der Gemeinde sich Kenntnis zu verschaffen;

2) in den einzelnen Fällen die Notwendigkeit einer Unterstützung zu ermitteln.

Der Armenpflegschaftsrat beschließt über Versagung oder Gewährung, über Umfang, Dauer und Art der Unterstützung und regelt deren Verabreichung; unter seiner Aufsicht stehen die Armenhäuser und alle aus der Armenkasse unterhaltenen Anstalten.

Personen, welchen seinen Anordnungen Ungehorsam entgegensetzen, kann er die Unterstützung so lange versagen, als der Ungehorsam währt.

Die Armenkasse wird durch gewählte Mitglieder des Armenpflegschaftsrates verwaltet. Dieselben haften für die richtige Erhebung der Einnahmen, für die Einhaltung des Etats und für die vorschriftsmäßige Verrechnung der Ausgaben.

Beil. 46 bis 48. Das Rechnungswesen für die Armenkasse richtet sich nach der Gemeinderechnung.

Der Armenpflegschaftsrat faßt seine Beschlüsse in regelmäßigen oder außerordentlichen Sitzungen. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und daß dem Beschlusse die absolute Stimmenmehrheit zufällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, der überhaupt den ganzen Geschäftsgang leitet.

§ 26.

Außerordentliche Geschäfte.

1) Für die Bezirksämter.

Hiezu gehören die verschiedenen zu polizeilichen oder statistischen Zwecken angeordneten periodischen Erhebungen und Anzeigen, z. B. die Häuser- und Volkszählungen, die Anzeigen über Getreide- und Schlachtviehpreise, über den Viehstand, den Stand der Ernte ꝛc.

2) Für die Gerichte.

Besondere Aufträge, Vernehmungen als Sachverständige, Anzeigen der Todesfälle.

3) Für die Rentämter.

Mitwirkung bei der Regulierung der Einkommen-, Kapitalrenten-, Gewerbe- und Häusersteuer.

§ 27.

Geschäfte des Standesbeamten.

Jede politische Gemeinde bildet in der Regel einen Standesamtsbezirk. Große Städte sind in mehrere Bezirke abgeteilt.

Zur Übernahme des Standesamtes ist der Bürgermeister oder in Stellvertretung der Beigeordnete ohne Anspruch auf Entschädigung ververpflichtet; Geistliche und andere Religionsdiener sind davon ausgeschlossen.

Die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch den Standesbeamten oder seinen gesetzlichen Stellvertreter mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register.

Die Akten des Standesamtes dürfen nicht mit den Akten des Bürgermeisters vermischt werden; die Amtsakten sind in einem versperrbaren Schranke gesondert aufzubewahren. Entfernt sich der Standesbeamte auch nur einen Tag von seinem Wohnorte, so hat er die Schlüssel zum Aktenschranke seinem Stellvertreter zu übergeben.

Die Aufsicht auf die Amtsführung des Standesbeamten hat zunächst die Distriktspolizeibehörde, in höherer Instanz die Kreisregierung.

Die Hauptregister.

Bei jedem Standesamt sind drei Register unter der Bezeichnung Geburtsregister, Heiratsregister und Sterberegister zu führen.

In diese Register sind die Eintragungen unter fortlaufenden Nummern, ohne Abkürzungen, die wesentlichen Angaben mit Buchstaben zu schreiben, unvermeidliche Zwischenräume durch Striche auszufüllen.

Die Eintragungen sollen enthalten:

1) Ort und Tag des Eintrages;

2) die Bezeichnung der Erschienenen unter Beifügung des Vornamens;
3) auf welche Weise sich der Standesbeamte die Überzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschaffte;
4) den Vormerk der Vorlesung und die Genehmigung der Eintragung;
5) die Unterschrift oder das Handzeichen der Erschienenen;
6) die Unterschrift des Standesbeamten in Gegenwart der Parteien.

Schriftliche Anzeigen sind ihrem Inhalte nach genau zu prüfen. Sie sind unter Angabe des Ortes und Tages und mit der Unterschrift des Standesbeamten einzutragen.

Ehe der Standesbeamte den Eintrag unterzeichnet, hat er sich wiederholt davon zu überzeugen, daß die Urkunde allen thatsächlichen Verhältnissen entspricht, damit häufige und umständliche Berichtigungen vermieden werden.

Die ordnungsmäßig geführten Register beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung oder der sonstigen Unrichtigkeit des Eintrages erbracht ist. Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Die Nebenregister.

Von jeder Eintragung in das Hauptregister ist an demselben Tage von dem Standesbeamten eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen. Die beiden Einträge müssen genau übereinstimmen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Bemerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen hinter der letzten eingetragenen Urkunde abzuschließen.

Sammelakten.

Die Standesbeamten sind verpflichtet, als Beilagen zu den Registern Sammelakten für jedes Register gesondert, nach Jahrgängen geordnet, anzulegen und in dieselben alle ihnen zugestellten schriftlichen Anträge, Anzeigen, Urkunden, Verfügungen, Mitteilungen, besonders die der Aufsichtsbehörde und der Gerichte aufzunehmen. Die Sammelakten sind mit passenden Umschlägen und einem Inhaltsverzeichnisse zu versehen, die einzelnen Produkte mit Nummern zu bezeichnen, welche im Inhaltsverzeichnis beizusetzen sind.

Beurkundung der Geburten. Beil. 49.

Die Geburt eines Kindes ist innerhalb sieben Tagen dem Standesbeamten des Bezirkes, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

Bei totgeborenen oder während der Geburt verstorbenen Kindern muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1) der eheliche Vater;
2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3) der dabei zugegen gewesene Arzt;
4) jede andere zugegen gewesene Person;
5) die Mutter, sobald sie dazu imstande ist.

Die Anzeige kann aber auch durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person stattfinden.

Geburten in einer öffentlichen Anstalt, z. B. in Entbindungs-Krankenhäusern, Kasernen 2c. werden durch den Vorstand der Anstalt angezeigt.

Die Anzeige muß immer mündlich erfolgen; nur bei Anstalts-Vorständen genügt die schriftliche amtliche Anzeige.

Die Eintragung eines Geburtsfalles soll enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2) Ort, Tag und Stunde der Geburt;
3) Geschlecht des Kindes;
4) Vorname des Kindes;
5) Vor- und Familienname, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Die noch nicht festgestellten Vornamen des Kindes müssen längstens zwei Monate nach der Geburt angezeigt werden.

Wer ein neugebornes Kind findet, ist verpflichtet, hievon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen.

Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist.

Wird die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhaltes, deren Kosten der zur Anzeige Verpflichtete zu tragen hat, erfolgen.

Beil. 50.

Eheschließung.

Innerhalb des deutschen Reichsgebietes kann eine Ehe rechtsgiltig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden. Der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat, ist zur Eheschließung berechtigt.

Die kirchlichen Verpflichtungen in Bezug auf Trauungen werden durch das Gesetz nicht berührt.

Bei Eheschließungen haben die Standesbeamten ihr Augenmerk vorzüglich darauf zu richten, daß nicht eine ungiltige Ehe geschlossen wird. Sie haben daher nicht nur die gesetzlichen Formalitäten genau zu beachten, sondern auch sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Eheschließung gegeben sind.

Die Eheschließung selbst erfolgt vor dem Standesbeamten in Gegenwart von zwei großjährigen Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nacheinander gerichtete Frage des Standesbeamten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe miteinander eingehen wollen,

durch die bejahende Antwort der Verlobten

und durch den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten:

daß er die Verlobten nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Dann erfolgt die Aushändigung einer amtlichen Bescheinigung über die erfolgte Eheschließung an die Eheleute.

In das Heiratsregister soll eingetragen werden:

1) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden;
2) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen;
4) die Erklärung der Eheschließenden;
5) der Ausspruch des Standesbeamten.

Standesbeamte, welche eine Ehe für geschlossen erklären, ehe das für den Abschluß derselben erforderliche distriktspolizeiliche Zeugnis beigebracht ist, werden an Geld bis zu 600 M. bestraft. Dieselbe Strafe wird angewendet, wenn der genannten Handlung des Standesbeamten Fahrlässigkeit zu Grunde liegt.

Beurkundung der Sterbefälle. Beil. 51.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirkes, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

Zur Anzeige ist das Familienhaupt verpflichtet, wenn ein solches aber nicht vorhanden, oder an der Anzeige verhindert ist, derjenige, in dessen Wohnung und Behausung der Sterbefall sich ereignet hat. Die Anzeige kann aber auch durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person erfolgen.

Zur Anzeige eines Todesfalles in öffentlichen Anstalten, z. B. in Entbindungs- und Krankenhäusern, Kasernen rc. ist der Vorstand der Anstalt verpflichtet.

Die Anzeige muß immer mündlich erfolgen; nur bei Anstaltsvorständen genügt die schriftliche amtliche Anzeige.

Wenn amtliche Ermittlungen über den Todesfall stattfinden, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mitteilung der zuständigen Behörde.

Die Eintragung des Sterbefalles muß enthalten:

1) Vor und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
3) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;

4) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vormerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;

5) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Die Todesursache wird in der Eintragung nicht erwähnt.

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf vor der Eintragung in das Sterberegister keine Beerdigung stattfinden. Ist die Beerdigung dennoch erfolgt, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhaltes erfolgen.

Strafen.

Wer die vorstehend aufgeführten Anzeigen unterläßt, wird mit Geldstrafen bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft. Der Standesbeamte ist verpflichtet, solche Strafeinschreitungen zu veranlassen.

Jene Standesbeamten, welche eine Ehe für geschlossen erklären, ehe das für den Abschluß derselben erforderliche distriktspolizeiliche Zeugnis beigebracht ist, werden an Geld bis zu 600 M. bestraft. Die gleiche Strafe erfolgt, wenn der erwähnten Handlung des Standesbeamten Fahrlässigkeit zu Grunde liegt.

Ein Geistlicher, welcher zu der religiösen Feierlichkeit einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen wurde, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird an Geld bis zu 300 M. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten gestraft.

Ein Religionsdiener oder Standesbeamter, welcher eine neue Ehe einer Person schließt, obwohl er weiß, daß dieselbe verheiratet ist, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Solche Geldstrafen fließen der Gemeinde zu, welche die Kosten des Standesamtes zu tragen hat.

Zur Statistik der Geburten, Trauungen und Sterbefälle.

Beil. 52 bis 54. Für jeden einzelnen in die Standesregister eingetragenen Fall haben die Standesbeamten eine besondere Zählkarte auszufüllen. Die Zählkarten für Geburten sind von weißem, die für Trauungen von gelbem, und die für Todesfälle von grauem Papier.

Die Zählkarten sind sofort nach der Anzeige eines Falles auszufüllen.

Die ausgefüllten Zählkarten sind nach Ablauf je eines Vierteljahres nach den Nummern zu ordnen und spätestens am Schluß des ersten Monats im neuen Vierteljahr unter Umschlag direkt an das Königl. statistische Bureau in München zu senden. Wenn in einem Standesamtsbezirke während eines Vierteljahres Eintragungen der einen oder andern Art nicht vorkamen, so wird je eine für den betreffenden Fall bestimmte Zählkarte nach Ausfüllung der Überschrift mit einem deutlich quergeschriebenen „Nichtvorgekommen" ausgefüllt und werden auch solche Fehlanzeigen an das statistische Bureau gesendet.

Die Übersendung der Zählkarten oder Fehlanzeigen bedarf keines Begleitschreibens und erfolgt portofrei mit der Bezeichnung R. S.

Etwaige Unrichtigkeiten in der Ausfüllung der Zählkarten sind auf Ersuchen des statistischen Bureaus so rasch als möglich zu verbessern.

Für die richtige Ausfüllung von je 100 Zählkarten erhalten die Standesbeamten ohne besondere Liquidation 3 Mk. Entschädigung. Die Zählkarten werden direkt und unentgeldlich durch das statistische Bureau geliefert; wenn der Vorrat nahezu aufgebraucht ist, muß dem statistischen Bureau davon Mitteilung gemacht werden.

§ 28.

Der Distriktsrat.

Die sämtlichen Gemeinden eines Distriktsverwaltungsbezirkes bilden eine Distriktsgemeinde, deren gesetzlicher Vertreter der Distriktsrat ist.

Der Distriktsrat wird gebildet:

1) aus den Vertretern sämtlicher Gemeinden des Distriktes. Über die Wahl, welche alle drei Jahre geschieht, s. § 13,
2) aus denjenigen Grundbesitzern, von welchen die höchste Grundsteuer im Distrikte entrichtet wird; ihre Zahl beträgt $^1/_8$ der Vertreter der Gemeinden;
3) aus Vertretern des größeren Grundbesitzes mit $^1/_4$ der Zahl der Vertreter der Gemeinden;
4) aus dem Rentbeamten des Bezirkes, wenn das Ärar bei den Distriktsumlagen beteiligt ist.

Der Distriktsrat besorgt alle Angelegenheiten, welche die Rechte und Verbindlichkeiten der Distriktsgemeinde betreffen.

In den Monaten Oktober und November finden die ordentlichen Sitzungen des Distriktsrates statt. Zu einem giltigen Beschlusse ist die Anwesenheit von $^2/_3$ der Mitglieder und absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Die Sitzungen des Distriktsrates sind in der Regel öffentlich.

§ 29.

Der Landrat.

Jeder Regierungsbezirk bildet eine Kreisgemeinde, welche durch den Landrat vertreten wird.

Der Landrat wird gebildet:

1) aus den Vertretern der Distriktsgemeinden des Regierungsbezirkes;
2) aus den Vertretern der unmittelbaren Städte;
3) aus den Vertretern derjenigen Grundbesitzer, welche nach dem Steuerdefinitivum mindestens 42 M. 50 Pf. als Grundsteuersimplum entrichten;
4) aus drei Vertretern der wirklichen selbständigen Pfarrer;
5) aus dem Vertreter der Universität, wenn sich eine solche im Regierungsbezirke befindet.

Nähere Bestimmungen über die Wahlen enthalten die Kreisamtsblätter vom Jahre 1852.

Zum Wirkungskreis des Landrates gehören:

1) die Prüfung des jährlichen Voranschlages aller von der Kreisgemeinde zu tragenden Ausgaben und der Antrag auf Feststellung der zu ihrer Deckung erforderlichen Kreisumlagen;
2) die Prüfung der Rechnungen über Erhebung und Verwendung der Umlagen und über die Verwaltung besonderer Anstalten des Kreises;
3) die Befugnis, von den Rechnungen über jene Stiftungen Einsicht zu nehmen, welche für den Regierungsbezirk bestimmt sind;
4) die Befugnis, die aus Kreismitteln zu bestreitenden Leistungen für Kreiseinrichtungen und Anstalten zu beantragen und zu bewilligen.

Den Mitgliedern des Landrates wird eine Reiseentschädigung von 25 Pf. pro Km. und während der Dauer der Versammlung eine Tagesgebühr von 5 Mk. aus Kreismitteln bewilligt.

Die Erhebung der **Kreisumlagen** erfolgt auf Grund der direkten Steuern.

Der Landrat versammelt sich einmal während des Jahres und es soll die Dauer der Versammlung 14 Tage nicht überschreiten.

Das Recht, außerordentliche Landratsversammlungen zu berufen, die Sitzung zu verlängern, zu vertagen oder aufzulösen, steht dem Könige zu.

Die Verhandlungen des Landrates sind in der Regel öffentlich.

Die Beschlüsse des Landrates werden durch die Kreisregierungen vollzogen.

Der Landrat wählt alle drei Jahre aus seiner Mitte einen **Ausschuß**, welcher aus sechs Mitgliedern besteht und den Landrat zu der Zeit vertritt, wo er nicht versammelt ist.

Aus seiner Mitte wählt der Ausschuß einen Vorstand und einen Sekretär. Der Ausschuß hat sein Gutachten in allen Fällen abzugeben, welche ihm durch das Gesetz und die Staatsregierung zugewiesen werden. Der Ausschuß wird durch die Kreisregierung einberufen und ist beschlußfähig, wenn $^2/_3$ der Mitglieder anwesend sind.

§ 30.

Das Gebührenwesen.

Gebührenmarken sind anzuwenden:

1) zu Quittungen über Besoldungen, Pensionen und alle Zahlungen und Naturalvergütungen, welche aus Hof-, Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und andern öffentlichen Kassen geleistet werden;
2) für Anstellungen im Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Dienst;
3) für Zeugnisse der Amtsärzte;
4) für Zeugnisse der Pfarrämter, welche auf Grund der früher geführten (1. Januar 1876) Standesregister ausgestellt werden.

Bei Quittungen sind Gebührenmarken nach folgender Skala zu verwenden:

von	5	bis	199	Mk.	einschließend	— Mk.	20 Pf.
„	200	„	499	„	„	— „	50 „
„	500	„	999	„	„	1 „	— „
„	1000	„	1999	„	„	2 „	— „
„	2000	„	2999	„	„	4 „	— „

u. s. f. an jedem Tausend 2 Mk. mehr dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

Die Zeugnisse der Pfarrämter und der Amtsärzte sind mit einer Gebührenmarke zu 50 Pf. zu versehen.

Die Gebührenmarken werden durch Aufdrücken des amtlichen Farbendrucksiegels unbrauchbar gemacht; vom Siegelabdrucke soll ungefähr die Hälfte auf die Marke und der übrige Teil auf das Papier zu stehen kommen.

Die Gebühr ist von demjenigen zu entrichten, welcher die gebührenpflichtige Amtshandlung veranlaßt hat.

Die Gemeindebehörden können Gebühren erheben:

1) für Protokolle und zwar für jede angefangene Stunde der Geschäftsdauer 50 Pf.
2) für Beschlüsse und Verfügungen, Beschwerden und Zeugnisse 1 Mk.
3) für die Beglaubigung einer Privatabschrift oder der Unterschrift in einer öffentlichen oder Privaturkunde 50 Pf.

Gebühren für Protokolle zu 50 Pf. und für Beschlüsse zu 1 Mk. sind zu erheben:

1) bei Gesuchen um Verleihung des Heimatsrechtes, wenn ein gesetzlicher Anspruch darauf nicht besteht;
2) bei Gesuchen um Verleihung des Bürgerrechtes;
3) bei Gesuchen um die Bewilligung des gewerbsmäßigen Anbietens von Dienstleistungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen;
4) bei Gesuchen um Ausstellung von Legitimationsscheinen;
5) bei Gesuchen um die Erlaubnis, auf Straßen oder sonst im Umherziehen öffentlich Musik aufzuführen, Schaustellungen ꝛc. öffentlich darzubieten;
6) bei Gesuchen um Bewilligung des Verkaufes geistiger Getränke zum sofortigen Genuß auf Jahrmärkten;
7) bei Gesuchen um die Erlaubnis zum Feilhalten von Gewerbsgegenständen in Buden auf Kirchweihen, Jahrmärkten ꝛc.;
8) bei Gesuchen um Verlängerung der Polizeistunde;
9) bei Gesuchen um Tanzmusikbewilligung;
10) bei Gesuchen um Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten;
11) bei Vermittlung von Versicherungsanträgen durch die Gemeindebehörde kann vom Versicherungsnehmer eine Schreibgebühr von 10 Pf. für das erste und 5 Pf. für jedes folgende Gebäude zu Gunsten der Gemeindekasse erhoben werden.

Einer Gebühr von 50 Pf. unterliegen ferner:

a) Dienstbotenbücher;

b) Duplikate der Arbeitsbücher für gewerbliche Arbeiter unter 21 Jahren;

c) Familienstandszeugnisse und Lebensatteste.

Einer Gebühr von 1 Mk. unterliegen:

a) Arbeitsbücher für gewerbliche Arbeiten über 21 Jahren;

b) Heimatscheine;

c) einfache Leumundszeugnisse oder Führungsatteste;

d) Verehelichungsbekanntmachungen;

e) Gewerbslegitimationsscheine.

Für die das Heimatrecht verleihenden Urkunden kann eine Gebühr von 2 Mk. erhoben werden.

In Gemeinden von mehr als 2000 Seelen kommt bei Tanzmusikbewilligungen, wenn sie von der Gemeindebehörde erteilt worden, eine Gebühr zu 5 Mk. für jeden Tag zur Erhebung; in kleineren Gemeinden wird eine Gebühr von 3 Mk. erhoben. Zur Armenkasse zahlen die erstgenannten Gemeinden für jeden Tag 2 Mk., die kleineren Gemeinden 1 Mk. Bei Vorladungen und Zustellungen in gebührenpflichtigen Angelegenheiten kann eine Gebühr von 20 Pf. für den Gemeindediener nur dann erhoben werden, wenn wirklich ein Gang zu machen war.

Gebühren der Standesämter.

Gebührenfrei sind die ausgestellten Bescheinigungen:

1) über das vorschriftsmäßig erfolgte Aufgebot;

2) über die erfolgte Eheschließung;

3) über die erfolgte Eintragung zum Zwecke der Taufe oder Beerdigung.

Gebühren sind zu entrichten:

1) für Vorlegung der Register zur Einsicht und zwar für jeden Jahrgang 50 Pf.;

Für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens 1 Mk. 50 Pf.

2) Für die schriftliche Ermächtigung eines andern Standesbeamten zur Eheschließung und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren 50 Pf.

Wenn sich der Auszug auf mehrere Eintragungen bezieht, und das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgang der Register erfordert, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch 50 Pf., jedoch zusammen höchstens 2 Mk. Der Standesbeamte erhebt diese Gebühren und liefert sie an die Gemeindekasse ab.

Verrechnung der Gebühren.

Beil. 55. Sämtliche Gebühren sind im gemeindlichen Gebührenregister, welches monatlich abzuschließen ist, zu verrechnen. Nach Abschluß desselben sind die Schreib- und Zustellungsgebühren, die Armenfondsbeiträge ꝛc. den Empfangsberechtigten hinauszubezahlen, die übrigen Beträge werden dem mit dem Kassawesen der Gemeinde betrauten Bediensteten gegen Quittung ausgehändigt.

Am Schlusse des Jahres wird der Hauptabschluß hergestellt.

Alle erhobenen Gebühren sind so, wie sie im Gebührenregister eingetragen wurden, auf dem treffenden Aktenstücke unter Angabe der Nummer des Gebührenregisters vorzumerken.

Gebührenpflichtig ist stets derjenige, welcher die Verhandlung veranlaßte, und sollen die Gebühren gleich beim Anfalle erhoben werden, um Rückstände zu vermeiden. Die Beitreibung solcher Rückstände geschieht nach Maßgabe der Bestimmungen über die Beitreibung der Gemeindegefälle. Die Gebühren der Standesämter werden vom Standesbeamten in einem eigenen Gebührenregister verrechnet.

II Teil.

Formulare.

Beilage 1.

Pachtvertrag

Utting, den 11. Mai 1887.

Gegenwärtig:
Die Unterzeichneten.

Der Bodenraum im hiesigen Spitalgebäude, welcher nach der Schätzung vom 2. d. M. einen Pachtwert von 15 ℳ hat, wurde heute nach vorausgegangener Bekanntmachung der Verpachtung an den Meistbietenden unter folgenden Bedingungen unterstellt:

1) Die Verpachtung erfolgt auf unbestimmte Zeit vom 1. Juni d. Js. an gegen dreimonatliche, beiden Teilen freistehende Kündigung.
2) Der Pächter ist verpflichtet, den Bodenraum in gutem Stande zu erhalten. Nur durch Witterungseinflüsse herbeigeführte Beschädigungen an der Bedachung läßt die Gemeinde auf ihre Kosten ausbessern.
3) Es darf auf dem Bodenraum nur in Säcke gefülltes Getreide gelagert werden.
4) Afterpacht wird nicht zugelassen.
5) Der Pachtschilling ist jährlich am 1. Juni zu entrichten.
6) Den Schlüssel zum Bodenraum erhält der Pächter am 31. Mai ds. Js.

Als Pächter meldeten sich:

August Müller von hier mit dem Angebot von 16 ℳ
Lorenz Wieser " " " " " " 18 ℳ

Dem Meistbietenden wurde der Pacht sofort zugeschlagen.

V. g. u. u.

Lorenz Wieser.

G. w. o.

Ritter,	**Müller,**	**Wolff,**	**Huber,**	**Winter,**
Bürgermeister.	Beigeordneter.	Gem.-Bev.	Gem.-Bev.	Gem.-Bev.

Effner, Gemeindeschreiber.

Beilage 2.

Verzeichnis

der wichtigen Urkunden der Gemeinde..

angelegt im Jahre ....

Fortl. Nr.	Bezeichnung der Urkunde	Datum derselben			Bemerkungen
		Tag	Monat	Jahr	
1	Vertrag zwischen der Gemeinde .... und dem Müller Karl Zeh von .... die Benützung der Schmutter betreffend	15.	Mai	1870	liegt bei den Gemeindeakten
2	Erkenntnis des Kgl. Oberlandesgerichtes Augsburg, das Eigentumsrecht an der Waldparzelle, der Kohlgraben genannt, betr.	24.	Septbr.	1885	Desgl.

Inventar über die vor=

der Landgemeinde ....

Fortl. Nr.	Bezeichnung der Inventarstücke	Zahl derselben	Zeit der Anschaffung			Ankaufspreis		Schätzwert	
			Tag	Monat	Jahr	ℳ	₰	ℳ	₰
	Tit. I.								
	Feuerlöschrequisiten.								
1	Eine Feuerlöschmaschine	1	4.	Juni	1875	1400	—	—	—
2	Feuerleitern	2	6.	Febr.	1870	—	—	15	—
3	Feuerhacken	6	11.	Dezbr.	1871	6	—	—	—
	rc. rc.								
	Tit. II.								
	Bauwerkzeuge.								
	rc. rc.								

Beilage 3.

handenen Gerätschaften

Kgl. Bezirksamts ....

Aufbewahrungsort	Abgänge				Bemerkungen.
	Zahl	Zeit des Abgangs			
		Tag	Monat	Jahr	
Gemeindefeuerhaus					
"					
"	1	15.	Mai	1874	Gieng bei dem Brande in Erling verloren

Beilage 4.

Beschluß der Gemeindeversammlung.

Prot.-Buch Nr. 14. Nordendorf, den 24. April 1887.

Um über die Anschaffung einer gemeindlichen Fahrfeuerspritze zu beraten und Beschluß zu fassen, wurde auf heute nachmittag 3 Uhr eine Gemeindeversammlung anberaumt.

Wie herkömmlich wurden zu derselben alle Gemeindebürger durch öffentlichen Aufruf geladen. Joseph Winter, Wilhelm Braun und Kaspar Lohrer wurden persönlich zum Erscheinen aufgefordert.

Es sind in der Gemeinde 44 stimmberechtigte Bürger vorhanden; die Zahl der abzugebenden Stimmen, welche nach der Steuer berechnet wird, gestaltet sich wie folgt:

Über 17 ℳ 14 ₰ Steuer zahlen:

1) Joseph Winter,	nemlich	84 ℳ — ₰,	derselbe hat daher	4 Stimmen,
2) Wilhelm Braun,	„	66 ℳ 86 ₰,	„ „ „	3 „
3) Kaspar Lohrer,	„	34 ℳ 29 ₰,	„ „ „	2 „
				9 Stimmen.

Dazu die Stimmen der übrigen 41 unter 17 ℳ 14 ₰ Steuer Zahlenden macht in Summa 50 Stimmen.

Von den Geladenen haben sich 36 Bürger eingefunden, welche 42 Stimmen repräsentieren.

Den Anwesenden wurde die Notwendigkeit der Anschaffung einer Fahrfeuerspritze nachgewiesen und der Kostenvoranschlag vorgelegt.

Dem Beschluß des Gemeindeausschusses gegenüber stellten mehrere Bürger den Antrag:

> Es sei wegen der Mittellosigkeit der Gemeinde vor allem der Versuch zu machen, ob nicht aus den Erübrigungen der München-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft ein Zuschuß zu erlangen sei; deshalb sei durch Vermittlung des Bezirksamtes unter Vorlage des Kostenvoranschlages und unter dem Nachweise der Mittellosigkeit der Gemeinde eine Bitte um Unterstützung an die Generalagentur dieser Gesellschaft zu richten, über die Erhebung einer Gemeindeumlage aber erst dann zu beschließen, wenn die Antwort auf dieses Bittgesuch eingetroffen sein wird.

Nachdem sich niemand weiter zum Worte meldete, wurde die Abstimmung vorgenommen. Es stimmten

für den Antrag der Gemeindeverwaltung	für den gegenteiligen Antrag
lt. Unterschrift:	lt. Unterschrift:
ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.

Nach der Zählung der den einzelnen Bürgern zufallenden Stimmen ergab sich, daß für den Antrag des Gemeindeausschusses sich 18, gegen denselben 24 Stimmen ausgesprochen haben.

Unterschriften des Bürgermeisters, des Protokollführers
(Siegel). und zweier Gemeindebürger.

Beilage 5.

Schuldentilgungsplan

über die

bei dem ...... aufgenommene Gemeindeschuld von 1200 ℳ

gefertigt auf Grund des Beschlusses der Gemeindeverwaltung .....

vom .... und der Gemeindeversammlung vom ....

Der ganze Schuldenstand beträgt am	an Kapital ℳ	Hievon bezahlt am	an Kapital ℳ	₰	an Zinsen ℳ	₰	Summa ℳ	₰	Mithin verbleiben zu zahlen ℳ	₰	Bemerkungen
1. Mai 1882	1200	1. Mai 1883	100	—	48	—	148	—	1100	—	
„ „ 1883	1100	„ „ 1884	100	—	44	—	144	—	1000	—	
„ „ 1884	1000	„ „ 1885	100	—	40	—	140	—	900	—	
„ „ 1885	900	„ „ 1886	100	—	36	—	136	—	800	—	
„ „ 1886	800	„ „ 1887	100	—	32	—	132	—	700	—	
„ „ 1887	700	„ „ 1888	100	—	28	—	128	—	600	—	
„ „ 1888	600	„ „ 1889	100	—	24	—	124	—	500	—	
„ „ 1889	500	„ „ 1890	100	—	20	—	120	—	400	—	
„ „ 1890	400	„ „ 1891	100	—	16	—	116	—	300	—	
„ „ 1891	300	„ „ 1892	100	—	12	—	112	—	200	—	
„ „ 1892	200	„ „ 1893	100	—	8	—	108	—	100	—	
„ „ 1893	100	„ „ 1894	100	—	4	—	104	—	—	—	

Entworfen .... den .... 1882.

Der Gemeindeausschuß:

Unterschriften.

(Siegel).

Beilage 6.

Protokoll
über die Aufstellung eines Schuldentilgungsplanes.

Geschehen Rain, den 12. April 1882.

In Gegenwart der unterzeichneten Mitglieder der Gemeindeverwaltung und der Höchstbesteuerten der Gemeinde, dann des Gemeindeschreibers N. N.

In der heutigen Versammlung der Gemeindeverwaltung, zu welcher die Ausschußmitglieder und nach Art. 47 der G.-O. die höchstbesteuerten Gemeindebürger, nemlich .... richtig geladen wurden und sämtlich erschienen, wurde vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung und des Kgl. Bezirksamtes der Beschluß gefaßt, behufs Erbauung eines Spritzenhauses für die Gemeinde eine Schuld von 1200 ℳ aufzunehmen.

Dieselbe soll mit vier vom Hundert verzinst und in jährlichen Raten von 100 ℳ innerhalb eines zwölfjährigen Zeitraumes an den Darleiher zurückbezahlt werden.

Die jährlichen Zahlungsraten sollen in der Weise aufgebracht werden, daß aus den Überschüssen der Gemeindekasse jährlich 50 ℳ hiezu verwendet werden, der Rest aber aus dem Pachterlös des gemeindlichen Grundstückes Plan. Nr. 40 und durch Gemeindeumlagen aufgebracht wird.

G. w. o.

(Unterschriften der Gemeindeverwaltung und der beigezogenen Höchstbesteuerten.)

N. N., Gemeindeschreiber.

Beilage 7.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben der Landgemeinde ....

pro 18 ....

Seite links.

Betrag nach der letzten Rechnung		Vortrag
ℳ	₰	

Seite rechts.

Ansätze nach dem Entwurfe der Gemeindeverwaltung		Definitive Feststellung durch die Gemeindeverwaltung		Erläuterungen
ℳ	₰	ℳ	₰	

Beilage 8.

Currentkassa-Tagebuch

für die Gemeindekasse (N. Stiftung) der Landgemeinde N. pro 18.........

geführt von dem Verwalter N. N.

Seite links.

Fortl. Nr.	Datum			Bel.-Nr.	Einnahmen	Betrag		Verrechnung im Manuale	
	Tag	Monat	Jahr			ℳ	₰	Titel	Kapitel

Seite rechts.

Fortl. Nr.	Datum			Bel.-Nr.	Ausgaben	Betrag		Verrechnung im Manuale	
	Tag	Monat	Jahr			ℳ	₰	Titel	Kapitel

Beilage 9.

Reservekassa-Tagebuch

der Landgemeinde ....

pro 18..........

geführt von dem Reservekasse-Verwalter ....

Seite links.

Fortl. Nr.	Datum			Einnahmen	Betrag		Bemerkungen
	Tag	Monat	Jahr		ℳ	₰	

Seite rechts.

Fortl. Nr.	Datum			Ausgaben	Betrag		Bemerkungen
	Tag	Monat	Jahr		ℳ	₰	

Beilage 10.

Rechnung

der

Landgemeinde ....

für das Jahr 18..........

Mit Rechnungsbelegen von Nr. 1 bis incl.

Rechnungssteller:

Seite links.

Soll nach dem				Belege	Ein-nahmen
Vor-anschlag		wirklichen Anfall			
ℳ	₰	ℳ	₰		

Seite rechts.

Wirk-liche Ein-nahmen		Rück-stände		Nach-lässe		Bemerk-ungen
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	

Die Rechnung zerfällt in zwei Hauptabteilungen: Einnahmen und Ausgaben und jede derselben in Titel und Kapitel.

Das Formular für Stiftungsrechnungen ist dem obigen gleich.

Beilage 11.

Übersicht

über den Schuldenstand und die Schuldentilgung

der Gemeinde ....

im Jahre 18..........

Seite links.

Benennung der Gemeinde	Schuldenstand des Jahres 18..........			Schuldentilgungsfond	
	nach dem Rechnungsabschluß für 18.....	Zugang durch neuerliche Liquidationen und Recherchen	Summa	a. nach dem Voranschlag	b. nach dem wirklichen Anfalle
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰

Seite rechts.

Im Jahre 18.......... verwendet			Betrag der hienach verbleibenden Schulden	Schuldenzugang im Jahre 18.........	Summa des Schuldenstandes beim Rechnungsabschlusse 18.........
a. auf Zinsen-Zahlung	b. auf Abtragung von Kapitalien	c. Summa			
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰

Beilage 12.

Liste

der sämtlichen Wahlberechtigten zum Vollzuge der Gemeindewahlen in der Landgemeinde ....

Fortlauf. Nr.	Nr. des Wohnhauses	Vor- und Zuname	Stand und Gewerbe	Geburtszeit			Skrutinien				Bemerkungen
				Tag	Monat	Jahr	für den Bürgermeister	für den Beigeordneten	für die Gemeinde-Bevollmächtigten	Ersatzmänner der Gem.-Bevollm.	
1	34	Th. Walch	Söldner	4.	Mai	1840					Sein Anwesen unterliegt dem Gantverfahren
2	16	Otto Scherer	Spengler	1.	Okt.	1854					
3	47	Kaspar Koch	Metzger	14.	Mrz.	1860					

Beilage 13.

Bekanntmachung.

Die Wahl des Gemeindeausschusses für die Gemeinde .... betr.

Die unterzeichnete Gemeindeverwaltung macht hiemit bekannt, daß die Liste der Wahlberechtigten für die Wahl eines Gemeindeausschusses vom .... d. Mts. an zehn Tage lang zur Einsicht im Gemeindehause öffentlich aufliegt und Reklamationen gegen dieselbe innerhalb der Auflagefrist beim Bürgermeister zu Protokoll gegeben werden können, nach Verlauf derselben aber die Bescheidung der eingelaufenen Reklamationen durch den Gemeindeausschuß erfolgen wird. Gegen diese Beschlüsse ist innerhalb drei Tagen der Rekurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zulässig.

Freilassing, den ....

Der Bürgermeister.

(Siegel). Unterschriften.

Angeschlagen am Gemeindehause am ....

Abgenommen am ....

Beilage 14.

Protokoll

über die Wahl eines Abgeordneten der Gemeinde .... in den Distriktsrat pro ....

N., am ....

Pr.
Der Bürgermeister ....
Der Beigeordnete ....
Die Ausschußmitglieder:
....
....
....
....
Der Gemeindeschreiber .....

Im Auftrag des Kgl. Bezirksamtes .... vom .... sind heute die Mitglieder der Gemeindeverwaltung .... zusammengetreten, um die Wahl eines gemeindlichen Vertreters in den Distriktsrat vorzunehmen.

Alle Ausschußmitglieder haben sich persönlich eingefunden.

Die Wahl fand mittels Wahlzettel statt und fiel auf den Schreinermeister Franz Briegel mit 5 gegen 1 Stimme.

Derselbe ist über 30 Jahre alt, besitzt alle zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften und erklärt, daß er die Wahl annehme.

Vt. U.

Franz Briegel.

Beschluß.

Vorstehendes Wahlprotokoll wird dem Kgl. Bezirksamte .... gehorsam in Vorlage gebracht.

G. w. o.

Die Gemeindeverwaltung.

Unterschriften.

Beilage 15.

Vermögens- und Leumunds-Zeugnis

für

....

aus

....

Betreff:

Strafverfahren gegen ....

wegen ....

Auftrag des ....

vom ......ten .... 18.....

Vermögens- und Leumunds-Verhältnisse

des ....

aus ....

1) Stand und Gewerbe, dann dermaliger Aufenthaltsort. 2) Im Militärverbande oder nicht. 3) Ledig, verheiratet oder Witwer. Zahl der Kinder (eheliche oder uneheliche), deren Alter und Erwerbsfähigkeit.	Unbewegliches Vermögen, Beschaffenheit und Größe desselben. Steuerverhältnisse und Schätzungswert.	Bewegliches Vermögen (Mobiliar, Aktivkapitalien) und sonstiges Einkommen. Größe desselben und Größe des täglichen Arbeitsverdienstes.	Auf dem Vermögen haften: 1) Hypothek } Schulden. 2) Current } Möglichst spezielle Aufführung der letztern.	Leumundsverhältnisse und Vorschlag von zwei Leumundszeugen.
I	II	III	IV	V

Die Richtigkeit des vor-

N.. den

Das Kgl. Pfarramt.

Siegel). ....

Zur Be-

N.. den

(Siegel). Das Kgl. Bezirksamt

....

Vermögensverhältnisse
der Verwandten,

und zwar:

I. der Eltern des Beschuldigten, und für den Fall, daß derselbe und dessen Ehefrau unbemittelt oder die Eltern gestorben sind,

II. der etwa vorhandenen Großeltern oder sonstigen Verwandten des Beschuldigten, von welchen er voraussichtlich Vermögen zu erwarten hat.

1) Name, Stand und Gewerbe der Eltern, oder im zweiten Falle der sonstigen Verwandten. 2) Zahl der noch nicht versorgten und noch nicht abgefundenen Geschwister.	Unbewegliches Vermögen, Beschaffenheit und Größe desselben. Steuerverhältnisse und Schätzungswert	Bewegliches Vermögen (Mobilien, Aktivkapitalien) und sonstiges Einkommen. Größe desselben.	Auf dem Vermögen haften: 1) Hypothek } Schulden. 2) Current } Möglichst spezielle Aufführung der letzteren.
VI	VII	VIII.	IX

stehenden Zeugnisses bekundet

..........ten .... 18..........

Der Gemeindeausschuß.

(Siegel). Unterschriften der Verwaltungsmitglieder.

glaubigung

..........ten .... 18..........

....

Beilage 16.

Protokoll

über die

bei der Frühjahrs-Feuerschau vom .... ten bis .... ten .... 18 .... wahrgenommenen Gebrechen und Mängel.

Ortschaft	Hausnummer	Name der Hausbesitzer oder Mietleute	Bezeichnung der Baugebrechen, Vorrichtungen oder sonstiger Zustände	Bemerkung ob sogleich abgeholfen wurde	Verfügung des Bürgermeisters: Bezeichnung des Auftrags und Unterschrift des Beauftragten	Verfügung des Bürgermeisters: Angabe der Frist	Befund bei der Nachschau
Berg	14	Theod. Wolf	Die hintere Giebelwand ist baufällig	—	Die Giebelwand ist vorläufig zu stützen und dann umzubauen. Lt. U. Theodor Wolf.	Zum Stützen 2 Tage, zum Bau 4 Wochen	Die Wand ist gestützt, aber der Bau noch nicht begonnen

Abgeschlossen .... den .... ten .... 18 ....

Unterschriften des Bürgermeisters und der beigezogenen Werkleute.

Beilage 17.

N.................................... den ....ten..........18..........

Bitte der Gemeinde N
an
das Kgl. Bezirksamt N
Gewährung einer Unterstützung aus den Erübrigungen der München-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft zur Anschaffung einer Feuerspritze betr.

Nachdem sich in der Gemeinde N. eine freiwillige Feuerwehr gebildet hat, soll eine zweckmäßige Feuerlöschmaschine angekauft werden, deren Anschaffung nach beiliegendem Kostenvoranschlage die Summa von 1000 ℳ erfordert.

Weil aber die hiesige Gemeinde zu den ärmsten des Bezirkes gehört und jährliche Passivreste durch eine Gemeinde-Umlage von 150 Prozent gedeckt werden müssen, so ist dieselbe nicht imstande, die obige Summe zur Anschaffung einer Feuerspritze zu erschwingen und stellt deshalb die unterfertigte Gemeindeverwaltung die Bitte:

Ein Kgl. Bezirksamt wolle sich dafür verwenden, daß der Gemeinde aus der Gewinnhälfte der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft die nötige Unterstützung zur Anschaffung der Feuerspritze gewährt werde.

Gehorsam

Unterschrift des Bürgermeisters.

Beilage 18.

Beschluß

über die

Abhaltung einer Volksversammlung.

Gegenwärtig:
Die unterzeichneten Mitglieder des Gemeindeausausschusses, der Gemeindeschreiber N.

N.......................... den.......... ten.......................18..........

Der Bankagent N. aus N., welcher sich als solcher durch eine Paßkarte des Kgl. Bezirksamtes N. legitimierte, suchte heute vormittags bei dem hiesigen Bürgermeister um die Bewilligung nach, am 18. ds. Mts., nachmittags 3 Uhr auf dem hiesigen Marktplatze eine Versammlung anberaumen zu dürfen, um in derselben einen Vortrag über die Vorteile des Börsenspiels zu halten. Um über diesen Antrag zu beraten, haben sich die unterfertigten Mitglieder des Gemeindeausschusses im Schulhause versammelt und den einstimmigen Beschluß gefaßt:

es sei dem Antragsteller die Bewilligung zu versagen und ihm eine Ausfertigung dieses Beschlusses zuzustellen.

G. w. o.

Unterschrift des Gemeindeausschusses.

(Siegel).

Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 19.

Verlängerung der Polizeistunde.

An den
Gastwirt Karl Frei dahier.

Wegen der Jubelhochzeit der Goldschmieds-eheleute Georg und Therese Kolb dahier wird dem Gastwirt Karl Frei für den 24. d. M. die Polizeistunde bis zwölf Uhr nachts verlängert.

Kirchheim, den 18. April 1887.

Die Gemeindeverwaltung.

Mayr, Bürgermeister.

Gebühr 1 *M.*

Gebührenreg. Nr. 17.

Beilage 20.

Bitte um Tanzmusikbewilligung.

Gegenwärtig: Geschehen .... den ....

Der Bürgermeister N.

Der Gemeindeschreiber N.

Vor dem Unterzeichneten erscheint heute der Gastwirt Karl Frei und trägt vor:

Nach Anordnung des Kgl. Bezirksamtes kann mir der Bürgermeister die Bewilligung zur Abhaltung einer öffentlichen Tanzmusik am Erntefeste jedes Jahres erteilen.

Statt an diesem Tage möchte ich für dieses Jahr eine solche am 1. Sonntag im Oktober abhalten, weshalb ich bitte,

das Kgl. Bezirksamt wolle mir dazu die Erlaubnis erteilen.

Lt. U.

Karl Frei.

Beschluß.

Vorstehender Antrag wird dem Kgl. Bezirksamte N. mit dem Bemerken vorgelegt, daß dem Gesuch des Wirtes Karl Frei ein ortspolizeiliches Hindernis nicht entgegensteht und dasselbe zur Gewährung empfohlen wird.

G. w. o.

(Siegel). Unterschrift des Bürgermeisters.

Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Gebühr 50 Pf.

Gebührenreg. Nr. ....

Beilage 21.

Tanzmusikbewilligung.

Mit Bezug auf den Erlaß des Kgl. Bezirksamtes vom .... wird dem Gastwirt Karl Frei die Genehmigung zur Abhaltung einer öffentlichen Tanzmusik am 24. d. M. mit der Bemerkung erteilt, daß dieselbe vor Schluß des nachmittägigen Gottesdienstes nicht beginnen darf und nachts 11 Uhr zu endigen hat.

Hievon ist die Kgl. Gendarmerie in Kenntnis zu setzen.

Kirchheim, den 11. Oktober 1887.

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel). Mayr, Bürgermeister.

Gebühr	3	ℳ	—	₰
Zur Armenkasse	1	„	—	„
Zustellgebühr	—	„	20	„
	4	ℳ	20	₰

Gebührenreg. Nr. ....

Beilage 22.

Verzeichnis

der in der Gemeinde Kirchheim im Jahre 1887 erteilten Tanzmusikbewilligungen.

Fortl. Nummer	Datum			Des Nachsuchenden		Festsetzung des Bezirksamtes	Tag und Zeitdauer	Erhobener Betrag			Bemerkungen
	Tag	Monat	Jahr	Name	Stand			in die Armenkasse	Gebühren	Zustellung	
								ℳ	ℳ	₰	
1	4.	Mai	1887	Karl Frei	Gastwirt	4. Mai 1887	4. Mai 1887 bis 11 Uhr nachts	1	3	20	

Beilage 23.

Anzeige eines Forstfrevels.

Geschehen N.......... den .... nachmittags 3 Uhr.

In Gegenwart
des Bürgermeisters N.

Der Waldaufseher Georg Briegel zeigt heute nachmittags an:

Im Stiftungswalde traf ich vor einer halben Stunde den mir bekannten Webergesellen Alban Vogg, der eben im Begriffe war, einen ziemlich starken Tannenbaum umzuhauen.

Ich schrieb seinen Namen auf und verlangte von ihm, daß er den Wald sofort verlasse. Trotz dieser Aufforderung fuhr er fort, den Baum vollends umzuhauen.

Deshalb habe ich ihn arretiert und überliefere denselben zur weitern Verfügung.

Da der Frevler erklärte, er werde den abgehauenen Baum jedenfalls holen, hat man den A. Vogg in Haft genommen, um ihn am nächsten Tage an das zuständige Gericht abzuliefern. Er verweigert die Unterschrift.

Beschluß.

An das Kgl. Amtsgericht N. unter Vorführung des Alban Vogg durch den Gemeindediener zur weitern Verfügung.

Gehorsam.

(Siegel). G. w. o.

Unterschrift des Bürgermeisters.

Beilage 24.

Anzeige eines Forstfrevels mit Beschlagnahme der entwendeten Gegenstände.

Geschehen N.......... den ....

Gegenwärtig:
der Bürgermeister N.
der Gemeindeschreiber N.

Der Waldaufseher Kaspar Dorn zeigt an:

Heute vormittag traf ich im Stiftungswalde zwei mir unbekannte Mannspersonen, welche im Begriffe waren, einen mit zwei Ochsen bespannten Wagen, auf welchem ein eben abgeschnittener Eichenstamm lag, wegzufahren.

Als sie mich erblickten, entflohen sie, worauf ich das Fuhrwerk und eine liegen gelassene Holzsäge an mich nahm und jetzt zur Verwahrung abliefere.

Die beiden Ochsen wurden im Stalle des Söldners Peter Wurzner eingestellt, der Wagen mit dem entwendeten Baumstamme in der Scheune des unterzeichneten Bürgermeisters untergebracht und von demselben auch die Säge in Verwahrung genommen.

Der Waldaufseher bestätigt seine Anzeige durch Unterschrift.

Vt. U.

Kaspar Dorn.

Beschluß.

Vorstehendes Protokoll wird dem Kgl. Amtsgerichte N. vorgelegt zur Verfügung über die mit Beschlag belegten Gegenstände.

G. w. o.

(Siegel). Unterschrift des Bürgermeisters.

Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 25.

Bekanntmachung.

Jagdverpachtung betreffend.

Nach Gemeindebeschluß vom 14. d. M. soll die Jagd in der Gemeinde Rain in 2 Abteilungen, und zwar:

a) 94,14 Hektar Gemeindeflur von Rain
b) 117,64 „ Grundstücke Pl.-Nr. 208—296 incl. der Gemeindeflur Rain

an den Meistbietenden auf sechs Jahre verpachtet werden.

Hiezu wird Termin auf

**Dienstag den 27. d. M. nachmittags 2 Uhr
im Bräuhause zu Rain**

anberaumt und werden Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß sich jene Personen, welche der Gemeindeverwaltung unbekannt sind, durch ein Zeugnis über Jagdkartenfähigkeit auszuweisen haben.

Die näheren Bedingungen werden im Termine bekannt gegeben und können in der Zwischenzeit bei dem unterfertigten Bürgermeister eingesehen werden.

Rain, am 4. November 1887.

Die Gemeindeverwaltung.

Buhl, Bürgermeister.

Inseriert in Nr. 98 des Amtsblattes.

Angeschlagen am Schulhause den ....

Abgenommen den ....

Beilage 26.

Pachtbedingungen

bei der Verpachtung der Gemeindejagd von Rain im Jahre 18..........

§ 1. Die Jagd der Gemeinde Rain wird auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 14. November d. J. in zwei Abteilungen, nämlich:
a) 94,14 Hektar der Gemeindeflur Rain und
b) 117,64 „ Grundstücke, Pl.-Nr. 208—296 incl., der Gemeindeflur Rain
verpachtet.

§ 2. Die Pachtzeit wird auf sechs Kalenderjahre festgesetzt.
Innerhalb dieser Zeit erlischt der Pacht:
a) beim Tode des Pächters;
b) mit der Veränderung des Wohnortes;
c) wenn die Jagdkartenfähigkeit aufhört.

§ 3. Nur jagdkartenfähige Pächter können zugelassen werden.

§ 4. Die Sorge für den Jagdschutz übernimmt der Pächter, oder in seiner Stellvertretung mit Zustimmung der Ortspolizei eine gut beleumundete Person.

§ 5. Die Bewirtschaftung der Wälder, Felder &c. darf der Pächter nicht hindern und jede Beschädigung derselben ist zu vermeiden.

§ 6. Für Wildschaden hat der Pächter die Eigentümer zu entschädigen.

§ 7. Bei übermäßiger Ausnützung der Jagd hat der Pächter eine Vergütung an die Gemeindekasse zu leisten.

§ 8. Wenn die Gemeindeversammlung die Pachtverhandlung genehmigt und das Kgl. Bezirksamt dieselbe bestätigt hat, darf die Ausübung der Jagd erst beginnen.

§ 9. Der Pachtschilling ist an die Gemeindekasse praenum. am 1. Januar jedes Jahres zu entrichten. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist steht der Gemeinde die Kündigung des Pachtvertrages zu.

§ 10. Der Pächter hat in keinem Falle Anspruch auf Nachlaß des Pachtschillings.

§ 11. Löst sich der Pachtvertrag im Laufe eines Jahres, für das der Pachtschilling schon vorausbezahlt ist, so wird die treffende Rate an den austretenden Pächter zurückbezahlt.

§ 12. Nur mit Zustimmung der Gemeinde kann eine Übertragung des Jagdpachtes stattfinden.

Rain, am 2. November 1887.

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel).

Unterschriften der Gemeindeverwaltung.

Protokoll.

Geschehen Rain, den 28. November 1887.

In Gegenwart der unterzeichneten Mitglieder der Gemeindeverwaltung, des Gemeindeschreibers N.

Es wurde heute die öffentliche Versteigerung der Gemeindejagd auf Grund der Bekanntmachung vom 4. November ds. Js. und nach Maßgabe des Gemeindebeschlusses in zwei Abteilungen vorgenommen.

Die von der Gemeindeverwaltung unterm 4. ds. Mts. festgestellten Pachtbedingungen wurden den Pachtlustigen durch Vorlesen bekannt gegeben und sodann mit der Versteigerung begonnen.

I. Jagdbezirk der Gemeindeflur Rain zu 94,14 Hektar
Anschlag 25 ℳ.

Hiefür wurden folgende Angebote gelegt:
der Kgl. Rentbeamte Schneider von hier 25 ℳ,
der Kupferschmied Rasch von hier 30 ℳ,
der Kgl. Rentbeamte Schneider von hier 40 ℳ.

Da ein höheres Angebot nicht erfolgte, blieb letzterem der Pacht.

II. Jagdbezirk. 117,64 Hektar Grundstücke Pl.-Nr. 208—296 in der Gemeindeflur Rain
Aufwurf 30 ℳ.

Auf denselben boten:
Fabrikant Möller von hier 30 ℳ,
Bierbrauer Ruf von hier 35 ℳ,
Fabrikant Möller von hier 40 ℳ.

Der Letzte blieb Meistbietender.

Der Kgl. Rentbeamte Schneider und der Fabrikant Möller sind jagdkartenfähig und erklären sich durch Unterschrift zur genauen Einhaltung der ihnen bekannten Pachtbedingungen.

Vt. U.

R. Schneider, Kgl. Rentbeamte,
K. Möller, Fabrikant.

G. w. o.

Unterschriften der Gemeindeverwaltung.

Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 28.

Gemeindebeschluß.

In ortsüblicher Weise wurden heute sämtliche Gemeindebürger zu einer Versammlung eingeladen, um über die am 28. November ds. Js. vorgenommene öffentliche Verpachtung der Gemeindejagd Beschluß zu fassen.

Bei der Versammlung erschienen von 54 Gemeindebürgern 46.

Nach Bekanntgabe des Protokolls über die Jagdverpachtung wurde zur Abstimmung geschritten.

Für die Giltigkeit der Pachtverhandlung stimmten 39, gegen dieselbe 7 Bürger. Die Verpachtung ist deshalb als genehmigt zu erachten.

Rain, den 4. Dezember 1887.

Die Gemeindeverwaltung.

Unterschrift des Bürgermeisters und zweier Gemeindebürger.

Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 29.

Tabelle über die Verpachtung der Gemeindejagd von Rain im Jahre 1887.

Verpachtende Gemeinde	Benennung und Flächeninhalt des Jagdbezirkes.	Name und Wohnort des Pächters	Datum der Übertragung	Anfang und Dauer des Pachtes	Ertrag und Termin der Zahlung des Pachtschillings	Bemerkungen
Rain	1. Jagdbezirk: 94,14 Hektar der Gemeindeflur Rain	Schneider, Kgl. Rentbeamte in Rain	Versteigerungs-Protokoll vom 28. Novbr. 1887	1. Jan. 1887 bis 31. Dezember 18.....	40 ℳ vorauszahlbar am 1. Januar	
	2. Jagdbezirk: 117,64 Hektar Grundstücke Pl.-Nr. 208—296 der Gemeindeflur Rain	Möller, Fabrikant in Rain	"	Desgl.	Desgl.	Den Jagdschutz für den zweiten Jagdbezirk überträgt der Pächter an den Taglöhner Mich. Scharf.

Rain, den 1. Dezember 1887.

(Siegel). Die Gemeindeverwaltung.

Unterschriften der Ausschußmitglieder.

Beilage 30.

Nr. des Verzeichnisses ....

Legitimations-Schein

giltig für das Jahr 18..........

N. N. (Namen und Stand) ....
wohnhaft in .... Jahre alt, ist zum An- und Verkauf der selbstgewonnenen Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs berechtigt.

Stellvertreter ....

Begleiter ....

....................., den .....ten .... 18..........

(Siegel). Unterschrift des Bürgermeisters.

Beschreibung des Inhabers:
Statur .... Augen ....
Haare ....
Besondere Kennzeichen ....
Unterschrift des Inhabers:

....

NB. Auf der Rückseite des Legitimationsscheines wird bemerkt, daß der Inhaber desselben verpflichtet ist, während des Gewerbebetriebes den Schein der zuständigen Behörde vorzuzeigen und daß zur Mitführung eines Begleiters die Erlaubnis der Behörde notwendig ist.

Beilage 31.

Verzeichnis

der im Jahre .... bei (Behörde) ....
zum Gewerbebetrieb im Umherziehen erteilten Legitimationsscheine.

Fortl. Nr.	Tag der		Vor- und Zunamen des Gewerbetreibenden	Wohnort oder Heimat	Gewerbe	Begleiter			Vermerk über bezahlte Gebühren und Abgaben
	Erteilung	Ausdehnung				Vor- und Zuname	Wohnort oder Heimat	Alter	

Beilage 32.

Gesuch um das Heimatrecht.

Geschehen N...

Gegenwärtig:
Der Bürgermeister N.
Der Gemeindeschreiber N.

Vor dem unterfertigten Bürgermeister erscheint heute der Uhrmacher Franz Graf, 34 Jahre alt, beheimatet zu N., Kgl. Bezirksamtes N. und trägt vor:

Es ist bekannt, daß ich mich seit dem 4. August 18........ fünf Jahre lang ununterbrochen, freiwillig und selbständig in der Gemeinde aufgehalten, Gewerbesteuer bezahlt, meine Verpflichtungen gegen die Gemeinde- und Armenkasse erfüllt und Unterstützung weder beansprucht noch erhalten habe.

Nun wünsche ich, in hiesiger Gemeinde für mich und meine Familie, welche besteht

1) aus meiner Ehefrau Afra, 27 Jahre alt und
2) aus meiner Tochter Eva, 7 Jahre alt,

das Heimatrecht zu erwerben und bitte um Verleihung desselben.

Durch mein Gewerbe als Uhrmacher verdiene ich zwar den Unterhalt meiner Familie, jedoch würde mir die Bezahlung der auf .... ℳ festgesetzten Heimatgebühr gerade jetzt ein schweres Opfer kosten, weshalb ich um Nachlaß derselben, oder um die Gewährung einer Ratenzahlung bitte.

Vt. U.
Franz Graf.

(Siegel). Unterschrift des Bürgermeisters.

Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 33.

Heimat-Erwerb-Urkunde.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindebevollmächtigten wird dem Uhrmacher Franz Graf, bisher beheimatet zu N............ in Erledigung seines Gesuches vom .... das Heimatrecht mit seiner Familie in der Gemeinde N............... verliehen.

Demselben wird zugleich gestattet, die Aufnahmegebühr von 48 ℳ in vierteljährigen Raten zu 12 ℳ zu entrichten.

N............... den.................. 18............

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel). Unterschrift des Bürgermeisters.

Gebühr 2 ℳ

Gebührenreg. Nr. ....

Beilage 34.

Beschluß

auf einen Antrag um Verleihung des Heimatrechtes.

Der Gemeindeausschuß hat in der heutigen Sitzung auf das Gesuch des Schlossers Emil Fent vom .... um Verleihung des Heimatrechtes in der hiesigen Gemeinde nach Prüfung aller Verhältnisse beschlossen:

das Gesuch des Antragstellers ist zurückzuweisen, weil ein gesetzlicher Anspruch auf Gewährung desselben nicht vorhanden ist und durch die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Nachsuchenden sein Nahrungsstand nicht gesichert erscheint.

N................ den ....

Der Gemeindeausschuß.

Unterschriften.

Beilage 35.

Heimatschein.

Von der unterzeichneten Gemeindeverwaltung wird dem
Heinrich Probst,
Mehlhändler,
wohnhaft in Kirchheim a. d. Mindel,
geboren am 14. Mai 1848
zu Mindelheim
hiedurch bescheinigt, daß er in der Gemeinde Kirchheim heimatberechtigt ist.

Vorstehende Bescheinigung gilt nur für den Aufenthalt innerhalb des Königreiches.

Kirchheim, den 12. April 1888.

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel). Zech, Bürgermeister.

Beilage 36.

Gesuch um ein Verehelichungszeugnis.

Geschehen Wald, den 10. April 1887.

Gegenwärtig:
Der Bürgermeister Moll.
Der Gemeindeschreiber Ofner.

Es erscheint heute der ledige Ernst Wolf, Sattler, katholisch, wohnhaft zu Wald, beheimatet daselbst, geboren zu Burk am 11. Februar 1864, Sohn des Theodor Wolf und der Maria Wolf, geb. Mack, Schlossersëheleute, wohnhaft zu Burk und erklärt, daß er sich mit Afra Fent, ledig, katholisch, bisher wohnhaft zu Schlingen, beheimatet daselbst, geboren am 12. Juli 1867, Tochter des Max Fent und der Hedwig Fent, geb. Rauh, Gerbersëheleute, wohnhaft zu Schlingen, verehelichen wolle und bittet, sein Gesuch durch öffentlichen Anschlag bekannt zu geben und nach Ablauf der 10tägigen Anschlagefrist dem Kgl. Bezirksamt Türkheim behufs Ausstellung des Verehelichungs-Zeugnisses in Vorlage zu bringen.

Zur Unterstützung des Gesuches übergibt der Antragsteller

1) den Anschlag des Gesuches in der Aufenthaltsgemeinde der Braut;
2) die Erklärung der Heimatgemeinde des Antragstellers, daß dieselbe keinen Einspruch gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses erheben will;
3) das Familienstandszeugnis der Braut;
4) den Nachweis, daß die Militärpflicht der Verehelichung nicht entgegensteht;
5) die Einwilligung der Eltern der beiden Verlobten.

Ernst Wolf.

(Siegel). Moll, Bürgermeister.

Ofner, Gemeindeschreiber.

Protokollgebühr 1 M.
Geb.-Reg. Nr. 34.

Beilage 37.

Bekanntmachung

Das Gesuch des Ernst Wolf von hier um Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses betreffend.

Ernst Wolf,
ledig,
Sattler,
katholischer Religion,
wohnhaft und heimatberechtigt dahier,
geboren daselbst,
Sohn des Theodor Wolf, Schlossermeisters und seiner Frau Maria, geborne Mack, wohnhaft zu Burk,
beabsichtigt, mit
Afra Fent,
ledig,
katholischer Religion,
bisher wohnhaft und beheimatet zu Schlingen,
geboren zu Schlingen,
Tochter des Gerbermeisters Max Fent in Schlingen und seiner Ehefrau Hedwig, geborne Rauh,
eine Ehe zu schließen.

Wer auf Grund civilrechtlicher Bestimmungen gegen die Schließung dieser Ehe Einspruch erheben will, hat dieses binnen 10 Tagen von der Anheftung dieser Bekanntmachung an gerechnet bei der unterzeichneten Gemeindeverwaltung oder bei dem Kgl. Bezirksamte Türkheim geltend zu machen.

Wald, den 15. April 1887.

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel).

F. Moll, Bürgermeister.

Angeheftet am 15. April 1887.
Abgenommen am 25. April 1887.

Die unterzeichnete Gemeindeverwaltung bestätigt, daß diese Bekanntmachung 10 Tage öffentlich angeheftet war. Zugleich wird bemerkt, daß der im beiliegenden Protokoll aufgenommene Einspruch bei der Gemeindeverwaltung erhoben wurde.

Wald, den 25. April 1887.

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel).

F. Moll, Bürgermeister.

Gebühr 1 *M*.
Geb.-Reg. Nr. 34.

Beilage 38.

Protokoll.

Die Erhebung eines civilrechtlichen Einspruches betr.

Geschehen, Wald, den 17. April 1887.

Gegenwärtig:
der Bürgermeister Moll,
der Gemeindeschreiber
Ofner.

Es erscheint heute freiwillig die ledige Anna Riß von hier und gibt an:

Aus dem öffentlichen Anschlage ersehe ich, daß sich der ledige Sattler Ernst Wolf mit der ledigen Afra Fent verehelichen will.

Ernst Wolf hat mir aber seit längerer Zeit die Ehe versprochen und zudem bin ich die Mutter eines Kindes, dessen Vater Ernst Wolf ist.

Aus diesem Grunde glaube ich, Einsprache erheben zu müssen und bitte, dieselbe dem Kgl. Bezirksamte Türkheim mitzuteilen.

Der Erschienenen wurde eröffnet, daß sie binnen 10 Tagen den Nachweis erbringen müsse, daß sie ihren Einspruch bei Gericht geltend gemacht habe.

Lt. U.
Anna Riß.

G. w. o.

F. Moll, Bürgermeister.

Ofner, Gemeindeschreiber.

Beilage 39.

Familienstandszeugnis.

Der ledigen Therese Hipper von hier wird hiemit wegen beabsichtigter Verehelichung mit dem ledigen Ernst Graf von Wald bezeugt

1) daß sie hier geboren und heimatberechtigt,
2) ledigen Standes,
3) katholischer Religion,
4) gut beleumundet und
5) kinderlos ist.

Burk, am 17. April 1887.

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel). Unterschriften.

Beilage 40.

Verzeichnis

der Fremden, welche in der Gemeinde N. ihren ständigen Wohnsitz haben.

Zeit der Ankunft	Tauf- und Familien-Name	Stand oder Gewerbe	Heimat und Polizeibezirk	Familienglieder, Dienstboten ꝛc.	Wohnort bei?	Steuerertrag und Steuergattung
14. August 1881	Markus Eder	Lieutenant a. D.	Pfersee Kgl. Bez.-Amt Augsburg	Ohne Familie und ohne Dienstboten	Glaser Jos. Weh Hs.-Nr. 22	4 ℳ 60 ₰ Kapitalsteuer

Beilage 41.

Dienstbotenregister

der Landgemeinde ....

für das Jahr 18..........

Laufende Nr.	Name, Heimat und Alter des Dienstboten	Name und Hausnummer des Dienstherrn	Zeit des Diensteintrittes			Zeit des Dienstaustrittes			Zeugnis des Dienstherrn	Bestätigung des Zeugnisses durch den Gemeindeausschuß	Bemerkungen
			Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr			
1	Troll, Jakob, von Horgau 26 Jahre alt	Eder, Franz, Hs.-Nr. 18 hier	29	Sept.	18...	1	Mai	18...	War treu, sittlich und fleißig	Wird bestätigt	Wegen groben Benehmens entlassen

Beilage 42.

Protokoll
über die Visitation der Viktualien.

Geschehen, N............ den.... ten............

Gegenwärtig:
der Bürgermeister Kohler, der Gemeindeschreiber Bosch.

Heute wurde von dem unterzeichneten Bürgermeister die Visitation des Brodes, Bieres und Fleisches, sowie der Maße, Wagen und Gewichte der Gewerbetreibenden im Gemeindebezirke vorgenommen.

Es ergaben sich keine Beanstandungen

1) bei dem Bäcker Markus Dorn.

Vt. U.
Markus Dorn.

2) bei dem Wirt Adolf Kraus.

Vt. U.
Adolf Kraus.

3) bei dem Metzger Karl Stich.

Vt. U.
Karl Stich.

Über die bei einzelnen Gewerbetreibenden vorgekommenen Ordnungswidrigkeiten wurden gesonderte Protokolle errichtet.

G. w. o.

Kohler, Bürgermeister.

(Siegel).

Bosch, Gemeindeschreiber.

Beilage 43.

Protokoll
über eine Brotvisitation.

Geschehen, N.................... den.....ten......................

Präs.:
der Bürgermeister N., der Gemeindeschreiber N.

Heute morgens 8 Uhr wurde von dem unterfertigten Bürgermeister bei dem Bäcker Ernst Wolf eine Brodvisitation vorgenommen.

Die ortspolizeilichen Vorschriften bezüglich der Brotpreise und des Bäckerzeichens wurden eingehalten; auch die Qualität des Brotes gab zu keiner Erinnerung Anlaß.

Da der Bäcker Wolf das Brod nach dem Gewicht verkauft, schritt man zur Abwägung einzelner Partien. Hiebei ergab sich, daß sowohl Weiß- als Schwarzbrot in mehreren Fällen nicht das vorgeschriebene Gewicht hatte, weshalb diese Sorten sofort mit Beschlag belegt wurden. Die Wage und die Gewichte des Bäckers waren vorschriftsgemäß.

Nach der Vorlesung dieses Protokolles verweigerte Bäcker Wolf die Unterschrift.

G. w. o.

Unterschrift des Bürgermeisters.

(Siegel). Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 44.

Protokoll

über eine Fleischvisitation.

Praes.
der Bürgermeister N.,
der Gemeindeschreiber N.

Bei der Fleischvisitation, welche heute bei dem Metzger Franz Stich vorgenommen wurde, fand sich unter viel frischem Fleisch ein halbes Schwein, das sehr verdorben und teilweise in Fäulnis übergegangen war, weshalb dasselbe mit Beschlag belegt wurde. Wagen und Gewichte gaben zu keiner Erinnerung Anlaß. Nach geschehener Vorlesung unterzeichnet Metzger Stich das Protokoll.

Lt. U.

Franz Stich.

G. w. o.

Unterschrift des Bürgermeisters.

(Siegel).

Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 45.

Protokoll
über eine Biervisitation.

Geschehen, N.....................den.......................................

Gegenwärtig:
der Bürgermeister N,
der Gemeindeschreiber N.

Heute wurden die Biervorräte des Wirthes Max Kraus einer Visitation unterzogen und dabei ergab sich folgendes:

Im Keller des Wirtes fanden sich fünf Fässer mit Bier, wovon eines mit dem Hahnen versehen war. Aus demselben nahm man eine Probe in ein Glas und die Prüfung des Bieres ergab, daß dasselbe trüb und sauer war. Ähnliches Bier enthielten noch zwei andere Fässer. Das Schenkfaß und die Fässer mit verdorbenem Bier wurden versiegelt. Eine Probe des Bieres wurde in eine Flasche gebracht und dieselbe dann verkorkt und mit dem Gemeindesiegel geschlossen.

Auch zwei ungeeichte Schenkgefäße des Wirtes wurden mit Beschlag belegt.

Nach geschehener Vorlesung unterzeichnet der Wirt das vorstehende Protokoll.

Lt. U.

Max Kraus.

Beschluß.

Wird dem Kgl. Bezirksamte N. zur weiteren Verfügung nebst einer Flasche Bier und zwei Schenkgläsern in Vorlage gebracht.

G. w. o.

(Siegel) Unterschriften.

Beilage 46.

Kassatagebuch

für die Armenkasse der Landgemeinde N.

für das Rechnungsjahr 18.........

geführt von dem Kassier N.

Fortl. Nr.	Datum			Bel.-Nr.	Einnahmen	Betrag		In der Rechnung unter	
	Tag	Monat	Jahr			ℳ	₰	Titel	Kapitel

Fortl. Nr.	Datum			Bel.-Nr.	Ausgaben	Betrag		In der Rechnung unter	
	Tag	Monat	Jahr			ℳ	₰	Titel	Kapitel

Beilage 47.

Voranschlag
der
Einnahmen und Ausgaben
der
Armenpflege N. pro 18 ....

Betrag nach der letzten Rechnung		Ausgaben	Nach dem Entwurf		Feststellung durch den Armenpflegschaftsrat		Bemerkungen
ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰	
		Abteilung I. Ausgaben					

Nach Abschluß der Ausgaben (6 Titel) erhält die Rubrik die Aufschrift „Vortrag der Einnahmen." (9 Titel).

Das Formular ist auf zwei Seiten zu verteilen und zwar:

auf die linke Seite die Rubriken 1 und 2,
" " rechte " " " 3—5.

Beilage 48.

Armenkassa-Rechnung

der

Landgemeinde N.

für das Jahr 18....

Mit den Rechnungsbelegen v. Nr. 1 bis .... incl.

Rechnungssteller N.

Soll nach dem				Belege	Einnahmen	Wirkliche Einnahmen		Rückstände		Nachlässe		Bemerkungen
Voranschlage		wirklichen Anfall										
ℳ	₰	ℳ	₰			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰.	
					Abteilung I Einnahmen.							

Auch dieses Formular verteilt sich auf zwei Seiten und zwar:
Seite links die Rubriken 1—4
" rechts " " 5—8.

Beilage 49.

Alphabetisches Verzeichnis

zu dem

Geburts-Register

des

Standesamtes N.

für die Jahrgänge 18.... bis 18....

Fortl. Nr.	Der Geborenen		Eingetragen im Register		Bemerkungen
	Name u. Vorname	Wohnort	Jahrgang	Nr.	
1	Rauch, Peter	Bruck	18..	1	Legitimiert durch nachfolgende Ehe.
2	Fent, Ulrich	Dorfen	18..	4	

Beilage 50.

Alphabetisches Verzeichnis
zu dem
Heirats-Register
des
Standesamtes N.

für die Jahrgänge 18.... bis 18....

Fortl. Nr.	Namen u. Vornamen des Mannes	Namen u. Vornamen der Frau	Stand des Mannes	Wohnort	Eingetragen im Register Jahrgang	Eingetragen im Register Nr.	Bemerkungen
1	Eder, Friedr.	Wolf, Anna	Spengler	Rain	18..	8	

Bem.: für die alphabetische Ordnung ist der Name des Mannes maßgebend.

Beilage 51.

Alphabetisches Verzeichnis

zu dem

Sterberegister des Standesamtes Nr.

für die Jahrgänge 18... bis 18...

Fortl. Nr.	Des Verstorbenen		Eingetragen im Register		Bemerkungen
	Name u. Vorname	Wohnort	Jahrgang	Nr.	
1	Bopp, Sebastian	Weiler	18...	4	

Beilage 52.

Jahr 18....

Geburt.

Standesamt: } Gemeinde **Höchstädt.**
Verwaltungsbezirk **Dillingen.**

---

1) Nummer im Geburtsregister: 24. Für Totgeborene im Sterberegister: ...

2) Gemeinde, in welcher die Niederkunft stattgefunden hat: Höchstädt.

3) Zeit der Geburt: Monat: Juni. Tag: 11. Stunde: 8 Uhr. vormittags.

4) Falls eine Mehrgeburt in Frage ist: } Wie viel Knaben? .... Mädchen? ....
Im Ganzen .... Nummer des Registers, unter welchem die übrigen zur Mehrgeburt gehörigen Geborenen eingetragen sind ....

5) Ob lebend oder totgeboren? Lebend.

6) Ob männlich oder weiblich? weiblich.

7) Ob ehelich oder unehelich geboren? ehelich.

8) Religionsbekenntnis { des Vaters: katholisch.
der Mutter: katholisch.

9) Stand, Beruf oder Gewerbe des Vaters: Goldarbeiter, bei unehelicher Geburt: der Mutter: ....

10) Bemerkungen: z. B. ob und in welcher öffentlichen Anstalt, oder auf der See geboren, oder Findling 2c.

Beilage 53.

Jahr 18...

Eheschließung.

Standesamt: { Gemeinde **Burk.**
Verwaltungsdistrikt **Krumbach.**

---

1) Nummer im Heiratsregister: 14.

2) Zeit der Eheschließung: Monat: August. Tag: 11.

3) Datum der Geburt: { des Mannes: 11. Februar 1854.
(Tag, Monat, Jahr.) { der Frau: 19. Juni 1860.

4) Religionsbekenntnis { des Mannes: katholisch.
der Frau: katholisch.

5) Bisheriger Familienstand { des Mannes: ledig.
der Frau: ledig.

6) Stand, Beruf oder Gewerbe { des Mannes: Sattlermeister.
der Frau (wenn sie sich vor der Eheschließung selbstständig ernährte): Wäscherin.

7) Etwaige Blutsverwandtschaft der Eheschließenden:
a) Geschwisterkinder? ...
b) Onkel und Nichte? ... } Gegebenenfalls mit „Ja" zu bezeichnen.
c) Neffe und Tante? ...

8) Die Heiratsurkunde wurde durch Namensunterschrift vollzogen seitens
des Mannes: Ja.
der Frau: Ja. } (Mit „ja" bezw. „nein" zu bezeichnen.)

9) Wenn durch die Heirat uneheliche Kinder legitimiert wurden, ist hier die Zahl dieser Kinder anzugeben: . . .

Beilage 54.

Jahr 18..

Eheschließung.

Standesamt: { Gemeinde Höchstädt.
Verwaltungsdistrikt Dillingen.

---

1. Nummer im Heiratsregister: 5.
2. Zeit der Eheschließung: Monat: März. Tag: 15.
3. Datum der Geburt: { des Mannes: 11. März 1862.
der Frau: 4. Mai 1865.
4. Religionsbekenntnis { des Mannes: katholisch.
der Frau: katholisch.
5. Bisheriger Familienstand { des Mannes: ledig.
der Frau: ledig.
6. Stand, Beruf oder Gewerbe { des Mannes: Goldarbeiter.
der Frau: Buchhalterin.
7. Etwaige Blutsverwandtschaft der Eheschließenden:
   a) Geschwisterkinder? —
   b) Onkel und Nichte? —
   c) Neffe und Tante? —
   { Gegebenenfalls mit „Ja" zu bezeichnen.
8. Die Heiratsurkunde wurde durch Namensunterschrift vollzogen seitens
   des Mannes:
   der Frau:
   { Mit „ja" oder „nein" zu bezeichnen.
9. Werden durch die Heirat uneheliche Kinder legitimiert, so ist die Zahl derselben hier anzugeben.

Beilage 55.

Jahr 18..

Sterbfall.

Standesamt: { Gemeinde Höchstädt.
Verwaltungsbezirk Dillingen.

---

1. Nummer im Sterberegister: 14.
2. Gemeinde, in welcher der Sterbefall erfolgte: Steinheim.
3. Zeit des Sterbfalls: Monat: Mai. Tag: 16. Stunde: 4 Uhr nachmittags.
4. Geschlecht des Verstorbenen: männlich.
5. Alter des Verstorbenen: 45 Jahre 4 Monate.
6. Familienstand des Verstorbenen:
   a) ob ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden: verheiratet.
   b) bei Kindern unter 15 Jahren: ob ehelich oder unehelich.
   c) bei Verheirateten: Dauer der durch den Tod gelösten Ehe: 12 Jahre 8 Monate.
7. Religionsbekenntnis des Verstorbenen: katholisch.
8. Stand, Beruf oder Gewerbe:
   a) des Verstorbenen selbst: Rentamtsdiener.
   b) bei nicht erwerbsthätigen Kindern unter 15 Jahren: des Vaters —
   c) bei vaterlosen Kindern: der Mutter —
9. Bemerkungen: ob und in welcher öffentlichen Anstalt, oder auf der See gestorben, oder aufgefundene Leiche 2c.

Gebühren-
der
Gemeinde
pro

1.	2.		3.		4.	5.									
Fortlaufende Nr.	Datum der Verhandlung		Der Schuldner		Bezeichnung des Gegenstandes	Anfälle zur Gemeindekasse									
	Tag	Monat	Name und Stand	Wohnort		Gebühren		Strafen		Bürgerrechts-Gebühren		Heimat-Gebühren		Gesamtsumme	
						M.	₰.	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰

Beilage 56.

Register

Wertingen

1889.

6.		7.							
Durchlaufende Posten								Empfangsbescheinigungen am Monatsschluß über die Beträge in Rubrik 5, 6 und 7.	Bemerkungen
Vorlade- u. Zustellgebühren des Gemeindedieners		Zur Armenkasse							
		Besondere Abgaben		Strafe		Gesamtsumme			
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		

Fischer, J.

Kurzgefaßtes Lehrbuch der Gemeindeschreiberei für Schulseminaristen und angehende Gemeindeschreiber zusammengestellt

München (1888)